

Die Saarkonventionen (Paris, 3. März 1950)

Legende: Am 3. März 1950 unterzeichnen Frankreich und das Saarland in Paris zwölf Konventionen über den Sonderstatus des Saarlandes. Darin geht es um die Durchführung der deutsch-französischen Wirtschaftsunion, den Betrieb der Eisenbahnen, den Betrieb der Saargruben, die Niederlassung der beiderseitigen Staatsangehörigen und die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit, die Aufsicht der Versicherungsunternehmen im Saarland, die Regelung pharmazeutischer Belange, die Binnenschifffahrt, den Rechtshilfeverkehr, die Maßeinheiten und Messgeräte und die Regelung der französisch-saarländischen Straßentransporte.

Quelle: Amtsblatt des Saarlandes. 05.01.1951, Nr. 2. Saarbrücken: Informationsamt der Regierung des Saarlandes in Saarbrücken.

Urheberrecht: Alle Rechte bezüglich des Vervielfältigens, Veröffentlichens, Weiterverarbeitens, Verteilens oder Versendens an Dritte über Internet, ein internes Netzwerk oder auf anderem Wege sind urheberrechtlich geschützt und gelten weltweit.

Alle Rechte der im Internet verbreiteten Dokumente liegen bei den jeweiligen Autoren oder Anspruchsberechtigten.

Die Anträge auf Genehmigung sind an die Autoren oder betreffenden Anspruchsberechtigten zu richten. Wir weisen Sie diesbezüglich ebenfalls auf die juristische Ankündigung und die Benutzungsbedingungen auf der Website hin.

URL: http://www.cvce.eu/obj/die_saarkonventionen_paris_3_marz_1950-de-45a9f16d-8f25-4511-b474-03d79579b7ca.html

Publication date: 31/10/2012

Die Saarkonventionen vom 3. März 1950

Allgemeine Konvention zwischen dem Saarland und Frankreich.....	
Konvention zwischen dem Saarland und Frankreich über die Niederlassung der beiderseitigen Staatsangehörigen und über die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit ¹	
Titel I Allgemeine Bestimmungen.....	
Titel II Ausübung einer selbständigen kaufmännischen, industriellen oder handwerklichen Tätigkeit.....	
Titel III Konkurs- und gerichtliches Vergleichsverfahren.....	
Titel IV Berufsorganisationen.....	
Titel V Ausübung einer unselbständigen Berufstätigkeit.....	
Titel VI Schaffung eines gemeinsamen Arbeitsmarktes zwischen Frankreich und dem Saarland...	
Titel VII 1. Berufsausbildung und Fachunterricht.....	
2. Zulassung von Praktikanten in Frankreich und im Saarland.....	
Titel VIII Ausübung der Tätigkeit als landwirtschaftlicher Betriebsinhaber.....	
Titel IX Uebergangs- und Schlussbestimmungen.....	
Anlage Zulassung der Praktikanten in Frankreich und im Saarland.....	
Konvention zwischen dem Saarland und Frankreich über den Rechtshilfeverkehr.....	
Titel I Sicherheitsleistung für die Prozesskosten – Gerichtskosten.....	
Titel II Armenrecht.....	
Titel III Uebermittlung und Zustellung gerichtlicher und aussergerichtlicher Urkunden.....	
Titel IV Uebermittlung und Erledigung von Rechtshilfeersuchen.....	
Titel V Vereinfachtes Exequatur-Verfahren.....	
Titel VI Auslieferung — Ueberstellung von Kriegsverbrechern.....	
Titel VII Verfolgung von strafbaren Handlungen gegen die äussere Sicherheit des Staates.....	
Titel VIII Erteilung von Personenstandsurkunden und Beglaubigungen.....	
Titel IX Austausch von Strafregisterauszügen.....	
Titel X Fragen des Privatrechts.....	
Titel XI Schlussbestimmungen.....	
Konvention über die Durchführung der französisch-saarländischen Wirtschaftsunion.....	
Konvention zwischen dem Saarland und Frankreich über den Betrieb der Saargruben	
Konvention zwischen dem Saarland und Frankreich über die Aufsicht der Versicherungsunternehmen im Saarland.....	
Konvention zwischen dem Saarland und Frankreich über den Betrieb der Eisenbahnen des Saarlandes	
Abkommen zwischen dem Saarland und Frankreich über die Binnenschifffahrt.....	
Kapitel I Regelung der Rechtsverhältnisse auf der Grenzstrecke der Saar.....	
Kapitel II Stromüberwachung und Hochwassermeldedienst.....	
Kapitel III Schifffahrt, Schifffahrtspolizei, Schiffsförderung.....	
Kapitel IV Befrachtung.....	
Kapitel V Eichung und Eintragung in das Schiffsregister.....	
Kapitel VI Schifferpass und Führerschein.....	
Kapitel VII Schiffsversicherung.....	
Kapitel VIII Durchführungsbestimmungen des Abkommens.....	
Kapitel IX Schlussbestimmungen.....	
Abkommen zwischen dem Saarland und Frankreich über die Regelung der französisch-saarländischen Strassentransporte.....	
Kapitel I Gegenstand und Begriffsbestimmungen.....	
Kapitel II Beförderung von Personen.....	
Kapitel III Beförderung von Gütern.....	
Kapitel IV Reglementierung and Strafvorschriften.....	
Kapitel V Durchführungsbestimmungen.....	
Kapitel VI Anwendung des Abkommens.....	
Abkommen zwischen dem Saarland und Frankreich über die Fürsorge.....	
Zusatzabkommen zur Durchführung des Abkommens über die Fürsorge zwischen dem	

Saarland und Frankreich.....	
Anlage IIListe der in Artikel I vorgesehenen Gesetze der Fürsorge.....	
Anlage IIIListe der Personen, welche als „französische Staatsangehörige und Gleichgestellte“ und als saarländische Staatsangehörige im Sinne dieses Abkommens zu behandeln sind.....	
Anlage IVListe der Unterlagen über den Nachweis des Aufenthalte gemäss Artikel 4.....	
Anlage IV(a)Rückführungsbescheid.....	
Anlage IVEmpfangsbescheinigung des Rückführungsbescheides.....	
Abkommen zwischen dem Saarland und Frankreich über die Regelung der pharmazeutischen Belange.....	
Abkommen zwischen dem Saarland und Frankreich über die Masseinheiten und Messgeräte.....	
Masseinheiten und Eichnormale.....	
Messinstrumente.....	
Zulassung der Modelle.....	
Ersteichung.....	
Ersteichstempel.....	
Gegenseitige Anerkennung der französischen und saarländischen Eichstempel.....	
Eichgebühren.....	
Ein- und Ausfuhr.....	
Fachausbildung der saarländischen Eichbeamten.....	
Veröffentlichung.....	
Inkrafttreten und Durchführung.....	

Allgemeine Konvention zwischen dem Saarland und Frankreich

Die Regierung der Französischen Republik einerseits, die Regierung des Saarlandes andererseits haben, um die Durchführung der in der Präambel der saarländischen Verfassung niedergelegten Grundsätze zu gewährleisten, folgendes vereinbart :

Artikel 1

Das Saarland ist autonom in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung.

Diese Autonomie vollzieht sich im Rahmen seiner Verfassung einschließlich der Präambel und der zwischen dem Saarland und Frankreich abgeschlossenen Konventionen.

Artikel 2

Der Vertreter Frankreichs im Saarland verfügt über ein Verordnungsrecht, um die Durchführung der Währungs- und Zollgesetzgebung im Saarland zu gewährleisten. Dieses Recht wird durch Rechtsanordnungen und Verordnungen, die im Amtsblatt des Saarlandes veröffentlicht werden, ausgeübt.

Artikel 3

Der Vertreter Frankreichs im Saarland kann gegen die saarländischen Gesetzes- und Verordnungstexte nur Einspruch erheben, wenn die vorgesehenen Maßnahmen :

- die Währungs- und Zolleinheit gefährden oder
- eine der internationalen Verpflichtungen des Saarlandes mißachten oder
- ihrer Art nach geeignet sind, die politische Unabhängigkeit des Saarlandes oder seine äußere Sicherheit zu gefährden.

Das Einspruchsverfahren wird durch ein Protokoll festgelegt, das dieser Konvention als Anlage beigefügt ist.

Artikel 4

Die saarländischen Stellen können durch Gesetz oder Verordnung die von dem Vertreter Frankreichs im Saarland vor dem Inkrafttreten dieser Konvention erlassenen Rechtsanordnungen und Verordnungen aufheben, wobei diese ausdrücklich zu bezeichnen sind.

Sie können jedoch Bestimmungen betreffend die Verpflichtungen des Saarlandes aus Anlaß des Krieges, insbesondere solche über die Vermögensblockierung und -kontrolle sowie über die Entmilitarisierung nur im Einvernehmen mit dem Vertreter Frankreichs aufheben oder abändern.

Vor der Aufhebung der Rechtsanordnungen und Verordnungen über die Beschlagnahme bereitet die saarländische Regierung im Einvernehmen mit dem Vertreter Frankreichs Maßnahmen vor, um diesem und

der Militärbehörde die zur Unterbringung des Personals und der Dienststellen erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Artikel 5

Für die Zuerkennung der saarländischen Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung ist ausschließlich die Regierung des Saarlandes zuständig.

Im Ausnahmefall der Einbürgerung wegen außergewöhnlicher Dienste gemäß Artikel 9, Absatz 4, Ziffer 2, des Gesetzes vom 15. Juli 1948 über die saarländische Staatsangehörigkeit, in der Neufassung des Gesetzes vom 25. Juli 1949, erfolgt jedoch die Zuerkennung der saarländischen Staatsangehörigkeit im Einvernehmen mit dem Vertreter Frankreichs im Saarland, um den Niederlassungsbedingungen der saarländischen Staatsangehörigkeit in Frankreich Rechnung zu tragen.

Artikel 6

Die Mitglieder der französischen Vertretung im Saarland genießen die Privilegien und die Immunität der Diplomaten.

Artikel 7

Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung im Saarland ist Aufgabe der saarländischen Polizei. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Personen, die ihren Wohnsitz oder Aufenthalt im Saarland haben.

Jedoch können Untersuchungen gegen die Angehörigen der französischen Armee und die in dem nachfolgenden Artikel 9 bezeichneten Beamten nur in Zusammenarbeit mit der französischen Polizei im Saarland erfolgen. Außerdem können Durchsuchungen und Verhaftungen von Militärpersonen oder Beamten der in Artikel 9 bezeichneten Kategorie nur nach vorherigem Benehmen mit dem französischen Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht in Saarbrücken vorgenommen werden.

Mit den Fällen, die sich gegen einen der französischen Beamten richten, die auf einer durch den Vertreter Frankreichs erstellten Liste aufgeführt sind, kann der französische Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht in Saarbrücken die französische Polizei im Saarland befassen. Die Untersuchung erfolgt dann in Zusammenarbeit mit der saarländischen Polizei.

Die Befugnisse der saarländischen Polizei, gegen Personen einzuschreiten, die auf frischer Tat betroffen werden, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Die Überwachung der Grenzen des Saarlandes erfolgt gemäß den Bedingungen des zwischen beiden Regierungen am 31. Dezember 1949 abgeschlossenen Vertrages.

Die französische Zollverwaltung und die sonst zuständigen Behörden bleiben weiterhin beauftragt, unter denselben Bedingungen wie Frankreich die französische Zollgesetzgebung sowie die Gesetze und Rechtsverordnungen, welche in den Artikeln 1 und 3 der französisch-saarländischen Steuer- und Haushaltskonvention angeführt sind, im Saarland durchzuführen; die saarländischen Behörden gewähren der französischen Zollverwaltung hierbei ihre Unterstützung.

Wenn die Verfolgung von Verbrechen und Vergehen eine Untersuchung sowohl im Saarland wie in Frankreich oder in einem anderen Lande erforderlich macht, kann die saarländische Polizei die französische hinzuziehen.

Artikel 8

Der Einsatz von Militär kann zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung nur auf Antrag oder mit Zustimmung der Regierung des Saarlandes erfolgen.

Artikel 9

Zur Verfolgung von Straftaten, die sich gegen die äußere Sicherheit Frankreichs oder der im Saarland stationierten französischen Truppen richten, kann die Regierung der Französischen Republik gemäß Artikel 31 der Rechtshilfekonvention Beamte im Saarland unterhalten, welche die saarländischen Dienststellen über Verhaftungen oder Durchsuchungen sofort zu unterrichten haben.

Jedoch können Verhaftungen und Durchsuchungen gegen saarländische Staatsangehörige, außer wenn eine akute Gefahr die Interessen der nationalen Verteidigung bedroht, nur in Gegenwart von saarländischen Polizeibeamten vorgenommen werden.

Artikel 10

Der Ausnahmezustand kann im Saarland nur verhängt werden, wenn Ereignisse eintreten, die geeignet sind, die äußere Sicherheit dieses Landes oder der Französischen Republik zu gefährden insbesondere im Kriegsfall oder bei akuter Gefahr für die Unabhängigkeit des Saarlandes.

Die Erklärung des Ausnahmezustandes erfolgt durch Verordnung des Vertreters der Französischen Republik im Benehmen mit der Regierung des Saarlandes.

Artikel 11

Die Vertretung des Saarlandes im Ausland und die Wahrnehmung seiner ausländischen Interessen erfolgen gemäß der saarländischen Verfassung durch die Französische Republik.

Es wird eine Vertretung der saarländischen Regierung in Paris eingerichtet, deren Mitglieder die Privilegien und die Immunität der Diplomaten genießen.

In den Ländern, in denen saarländische Interessen von einer gewissen Bedeutung bestehen, werden saarländische Beamte bei den konsularischen Vertretungen Frankreichs eingesetzt. Diese Beamte werden von der Regierung des Saarlandes im Einvernehmen mit der Regierung der Französischen Republik ernannt. Sie erhalten dieselbe Stellung wie die französischen Beamten des gleichen Ranges. Die Zahl dieser saarländischen Beamten, die konsularischen Vertretungen, bei denen sie eingesetzt werden, ihr Rang, ihre Aufgaben, sowie die Art ihres Schriftverkehrs mit den saarländischen Behörden werden von beiden Regierungen gemeinschaftlich festgesetzt.

Die Aufgaben, welche die französischen Konsuln auf Grund der durch Frankreich erfolgenden Vertretung saarländischer Interessen im Ausland wahrnehmen, werden im Einvernehmen beider Regierungen durch Anweisung geregelt, welche die französische Regierung ihren konsularischen Vertretungen übermittelt.

Darüber hinaus wird die französische Regierung Anträge auf Zulassung saarländischer Beamter als Berater solcher französischer Beamter wohlwollend prüfen, die in Ländern, in denen das Saarland Interessen von einer gewissen Bedeutung hat, Sonderaufgaben zu erfüllen haben.

Artikel 12

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Anwendung dieser Konvention erfolgt auf Antrag einer der beiden Regierungen eine gemeinschaftliche Prüfung des Streitfalles.

Artikel 13

Die vorliegende Konvention ist in französischer und deutscher Sprache ausgefertigt. Der französische Text ist maßgebend. Die Konvention tritt mit ihrer Veröffentlichung in beiden Ländern in Kraft.

Urkundlich dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diese Konvention unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Zweifach ausgefertigt in Paris am Freitag, dem 3. März 1950.

Für die Regierung der Französischen Republik: Robert Schuman

Für die Regierung des Saarlandes: Johannes Hoffmann

Konvention zwischen dem Saarland und Frankreich über die Niederlassung der beiderseitigen Staatsangehörigen und über die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit¹

Vom 3. März 1950.

Die Regierung der Französischen Republik, einerseits,
die Regierung des Saarlandes, andererseits,
haben,

in Anbetracht dessen, dass der wirtschaftliche Anschluss des Saarlandes an Frankreich und der daraus sich ergebende Grundsatz des freien Personen- und Güterverkehrs zwischen beiden Ländern auf dem Gebiete der Wirtschaft Beziehungen besonderer Art geschaffen haben, die nicht unter die allgemeine Regelung der Beziehungen zwischen Frankreich und den ausländischen Staaten fallen,
und in dem Wunsche, im Rahmen des wirtschaftlichen Anschlusses die Fragen zu regeln, die sich für die Niederlassung ihrer Staatsangehörigen und für die Ausübung ihrer politischen Tätigkeit in jedem der beiden Länder ergeben, folgendes vereinbart:

Titel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel I

Die Staatsangehörigen der beiden vertragschliessenden Länder können, vorbehaltlich der Polizeigesetze und der Gesetze über die öffentliche Sicherheit, das Gebiet des anderen Landes frei betreten, durchreisen, dort

ihren Wohnsitz nehmen und jederzeit ausreisen.

Artikel 2

Die Staatsangehörigen beider Länder sind in dem anderen Lande wie dessen Staatsangehörige berechtigt, bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte jeder Art zu erwerben, zu besitzen, zu mieten und darüber zu verfügen.

Artikel 3

Die Staatsangehörigen beider Länder haben in dem anderen Lande Zutritt zu den Gerichten gemäss den Bestimmungen des Abkommens über die gegenseitige Rechtshilfe.

Artikel 4

Die beiden vertragschliessenden Länder verpflichten sich, über Vermögenswerte, Rechte und Interessen, die Angehörige des anderen Landes in ihrem Gebiet rechtmässig besitzen, keine Verfügungen oder allgemeine Massnahmen zu treffen, die nicht unter den gleichen Bedingungen auf ihre eigenen Staatsangehörigen anwendbar wären. Das gleiche gilt für die Entschädigungen, die solche Massnahmen zur Folge haben.

Artikel 5

Die Staatsangehörigen beider Länder werden in Friedens- und Kriegszeiten nur solchen Beschlagnahmungen unterworfen, die den eigenen Staatsangehörigen auferlegt werden, und haben Anspruch auf die gleichen Entschädigungen, die diesen nach der Gesetzgebung ihres Landes zustehen.

Titel II

Ausübung einer selbständigen kaufmännischen, industriellen oder handwerklichen Tätigkeit

Artikel 6

Dieser Titel findet Anwendung auf selbständige kaufmännische, industrielle oder handwerkliche Tätigkeiten von Staatsangehörigen des einen Landes, die sich in dem anderen Lande niederlassen. Er bezieht sich jedoch nicht auf folgende Berufszweige:

Wechselagenten und Börsenmakler,

Seemakler,

die Schankwirte,

auf den Fischfang auf einem ausländischen Boot in Binnengewässern,

auf die Seebeförderung von Waren zugunsten des Staates, der örtlichen Körperschaften oder der

Konzessionsbetriebe des öffentlichen Dienstes,

die Lufttransporte.

Artikel 7

Franzosen, die sich im Saarland, und Saarländer, die sich in Frankreich niedergelassen haben oder niederlassen wollen, werden für die Eröffnung eines Geschäftes und für die Errichtung eines Betriebes oder einer Niederlassung industrieller, kaufmännischer oder handwerklicher Art den Staatsangehörigen des

Landes gleichgestellt, in dem sie sich niederlassen wollen, sofern nicht die Bestimmungen dieser Konvention eine Sonderregelung vorsehen.

Artikel 8

Staatsangehörige des einen Landes, die sich in dem anderen Lande zwecks Ausübung einer der in diesem Titel aufgeführten Berufstätigkeiten niedergelassen haben oder niederlassen wollen, kann keine durch die Gesetzgebung dieses Landes für Ausländer vorgesehene Beschränkung in der Ausübung dieser Berufstätigkeit entgegengehalten werden.

Insbesondere sind die Personen, die auf Grund des Gesetzes vom 15. Juli 1948 über die saarländische Staatsangehörigkeit in der Neufassung des Gesetzes vom 25. Juni 1949 die saarländische Staatsangehörigkeit besitzen, in Frankreich den folgenden Bestimmungen der Rechtsanordnung vom 2. November 1945 über die Ausübung verschiedener Berufstätigkeiten durch Ausländer nicht unterworfen:
Kap. 1, Art. 7, Abs. 2,
Kap. 2, Art. 15, Abs. 3; Art. 17, Abs. 3 und 4,
Kap. 5, vollständig.

Artikel 9

Die Saarländer können die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juni 1926 über den Schutz des gewerblichen Unternehmens in Anspruch nehmen, unbeschadet des Artikels 19 dieses Gesetzes, vorbehaltlich des Artikels 53 im Titel 9 dieser Konvention.

Artikel 10

Die Staatsangehörigen der beiden Länder müssen zur Ausübung einer kaufmännischen oder industriellen Berufstätigkeit in dem anderen Lande volljährig, zur Ausübung einer handwerklichen Tätigkeit 24 Jahre alt sein. Sie müssen die durch die Gesetzgebung des Landes der Niederlassung geforderten Bedingungen der Berufszuverlässigkeit erfüllen.

Artikel 11

Die betreffenden Personen müssen eine fachliche Eignung besitzen, die, sofern nicht eine anderweitige Regelung gemäss dem letzten Absatz dieses Artikels erfolgt, und vorbehaltlich der Anwendung des Artikels 46 dieser Konvention, durch die Ausübung einer Tätigkeit in dem gleichen Berufszweige nachzuweisen ist, und zwar

für kaufmännische und industrielle Berufe einer solchen von 5 Jahren,
für handwerkliche Berufe einer solchen von 7 Jahren.

Die geforderte Tätigkeit braucht nicht notwendig als Betriebsinhaber ausgeübt worden zu sein. Dieser Nachweis wird erbracht durch Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder der zuständigen Handwerkskammer. Für die Auslegung des Begriffes der industriellen, kaufmännischen oder handwerklichen Berufstätigkeit im Sinne dieses Artikels ist die Beurteilung des Landes massgebend, in dem die Niederlassung erfolgen soll.

Die in Artikel 58 vorgesehene Gemischte Kommission kann Sonderregelungen über die fachliche Eignung für bestimmte Berufe festlegen.

Artikel 12

Die von den französischen Behörden für französische Staatsangehörige ausgestellten Handelsvertreterkarten sind im Saarland gültig.

Ebenso sind die von den saarländischen Behörden an saarländische Handelsvertreter erteilten Legitimationskarten in Frankreich gültig.

Die Handelsvertreterkarten, die von den diplomatischen oder konsularischen Vertretern Frankreichs im Ausland für im Ausland wohnende Franzosen und Saarländer ausgestellt werden, sind in beiden Ländern gültig.

Artikel 13

Die Ausübung eines Wandergewerbes bleibt in beiden vertragschliessenden Ländern den für diese Tätigkeit geltenden allgemeinen oder örtlichen Bestimmungen unterworfen.

Jedoch dürfen bei der Anwendung dieser Bestimmungen die Staatsangehörigen der beiden Länder wegen ihrer Staatsangehörigkeit nicht unterschiedlich behandelt werden.

Artikel 14

Die kaufmännische Tätigkeit auf Messen und Märkten ist den Franzosen im Saarland und den Saarländern in Frankreich unter den gleichen Voraussetzungen wie den eigenen Staatsangehörigen gestattet. Eine unterschiedliche Behandlung aus Gründen der Staatsangehörigkeit darf weder durch Anordnungen der Landes- noch der Ortspolizei erfolgen.

Artikel 15

Die Gesellschaften des bürgerlichen Rechtes und des Handelsrechts, die gemäss den Gesetzen eines der vertragschliessenden Länder gebildet sind, werden im anderen Lande als rechtmässig anerkannt, soweit ihre Satzung oder ihr Zweck dem «ordre public» dieses Landes nicht widerspricht.

Artikel 16

Für die Anwendung der vorliegenden Konvention wird die Staatsangehörigkeit der Gesellschaften durch ihren satzungsmässigen Sitz bestimmt, sofern sich die betreffenden Gesellschaften unter französischer oder saarländischer Kontrolle befinden.

Die in Artikel 58 vorgesehene Gemischte Kommission kann die Anwendung dieser Konvention auf Gesellschaften ausdehnen, welche die Voraussetzung des Absatzes I nicht erfüllen.

Artikel 17

Bei Anwendung der Gesetze über Handelsgesellschaften werden bezüglich der Gesellschafter, der Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer sowie der Beteiligungen die Saarländer sowie die saarländischen Anteile den Franzosen und den französischen Anteilen gleichgestellt und umgekehrt.

Artikel 18

Die Bestimmungen des vorstehenden Artikels finden keine Anwendung auf:
Gesellschaften zum Zweck der Herstellung oder des Verkaufs von Kriegsmaterial,
Gesellschaften, die zur Ausführung öffentlicher Dienste konzessioniert oder beauftragt sind.

Artikel 19

Für Zweigniederlassungen von Gesellschaften gilt sowohl bezüglich der formalrechtlichen Voraussetzungen der Niederlassung als auch bezüglich ihres Betriebes die Gesetzgebung des Landes, in dem die Zweigniederlassung erfolgt.

Für die Errichtung von Warenhäusern, Einheitspreisgeschäften und Kleinverkaufsfilialen der Herstellungs- und Handelsbetriebe für Gegenstände des täglichen Bedarfs findet die Gesetzgebung des Landes Anwendung, in dem die Errichtung erfolgen soll.

Artikel 20

Die Franzosen, die sich im Saarland, sowie die Saarländer, die sich in Frankreich niedergelassen haben, besitzen das Wahlrecht und die Wählbarkeit zu den Handelskammern unter der gleichen Bedingungen wie die Staatsangehörigen des betreffenden Landes.

Die im Saarland als Handwerker oder als Lohnempfänger eines handwerklichen Betriebes niedergelassenen Franzosen sowie die in Frankreich als Handwerker oder Lohnempfänger eines handwerklichen Betriebes niedergelassenen Saarländer besitzen das Wahlrecht und die Wählbarkeit zu den Handwerkskammern unter den gleichen Bedingungen wie die Staatsangehörigen des betreffenden Landes.

Artikel 21

Die natürlichen oder juristischen Personen des einen Landes können sich in dem anderen Lande um die Vergabung aller öffentlichen Aufträge unter den gleichen Voraussetzungen wie die eigenen Unternehmungen dieses Landes bewerben und müssen die gleiche Behandlung ohne irgendwelche Zurücksetzung wegen ihrer Staatsangehörigkeit erfahren.

Titel III**Konkurs- und gerichtliches Vergleichsverfahren****Artikel 22**

Die Bestimmungen des vorliegenden Titels finden Anwendung auf den Konkurs und das gerichtliche Vergleichsverfahren von Kaufleuten und Handelsgesellschaften, die Vermögenswerte oder Gläubiger in den beiden Ländern haben.

Der Konkurs von Nichtkaufleuten ist hiervon ausgeschlossen. Die Eigenschaft als Kaufmann oder Handelsgesellschaft beurteilt sich nach dem Gesetz des Gerichtes, bei dem der Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens gestellt wird.

Artikel 23

Für den Konkurs- oder das gerichtliche Vergleichsverfahren ist zuständig:

1. für natürliche Personen das Gericht der Hauptniederlassung,
2. für juristische Personen das Gericht des Sitzes.

Wenn der Sitz sich nicht innerhalb der französisch-saarländischen Wirtschaftsunion befindet, ist das Gericht der in dieser Wirtschaftsunion gelegenen Hauptniederlassung zuständig.

Wenn der Konkurs oder das gerichtliche Vergleichsverfahren gleichzeitig in beiden Ländern eröffnet worden ist, ist die zuerst ergangene Entscheidung allein massgebend.

Artikel 24

Die Wirkungen des Konkurses oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens, das in einem der beiden Länder durch das gemäss dem vorstehenden Artikel zuständige Gericht eröffnet worden ist, erstrecken sich auf das Gebiet des anderen Landes.

Der oder die Konkursverwalter oder Vergleichsverwalter können auf Grund des Urteils oder Beschlusses, durch den sie ernannt sind, in beiden Ländern alle Massnahmen als Vertreter des Gemeinschuldners oder der Masse vornehmen, insbesondere die Behörden der beiden Länder um alle vorläufigen oder sichernden Massnahmen angehen. Jedoch können Zwangsmassnahmen nur durchgeführt werden, nachdem das Exequatur zu der Entscheidung über die Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens erteilt ist. Ueber dieses Exequatur wird im vereinfachten Verfahren gemäss Artikel 21 der Justizkonvention vom 3. Januar 1948 entschieden.

Artikel 25

Die in beiden Ländern befindlichen Vermögenswerte bilden eine einheitliche Konkurs- oder Vergleichsmasse.

Artikel 26

Die Anmeldung und Prüfung der Konkursforderungen richtet sich nach dem Recht des Konkursgerichtes.

Das gleiche gilt für die Liquidation des Vermögens des Gemeinschuldners durch den oder die Konkursverwalter.

Artikel 27

Die aus dem Konkurs oder Bankrott für den Gemeinschuldner sich ergebenden persönlichen Beschränkungen und Unfähigkeiten bestimmen sich nach der Gesetzgebung seines Landes.

Artikel 28

Alle Veröffentlichungen in Konkurs- oder Vergleichsverfahren einschliesslich der Eintragungen in die öffentlichen Register erfolgen in jedem der beiden Länder nach den dort geltenden Gesetzen.

Artikel 29

Alle Urteile und Beschlüsse, die in Konkurs- oder Vergleichssachen in einem der beiden Länder ergangen sind, insbesondere solche über den Zwangsvergleich und die Rehabilitierung, geniessen Rechtskraft in dem anderen Lande. Sie sind jedoch erst vollstreckbar nach Erteilung des Exequatur, worüber im vereinfachten Verfahren gemäss Artikel 21 der Justizkonvention vom 3. Januar 1948 zu entscheiden ist.

**Titel IV
Berufsorganisationen****Artikel 30**

Diese Bestimmungen gelten ausschliesslich für französische und saarländische Staatsangehörige, die in einem der beiden vertragschliessenden Länder im Vollbesitz ihrer bürgerlichen und politischen Rechte sind.

Artikel 31

Die Staatsangehörigen beider Länder haben gegenseitig freien Zutritt zu den Berufsorganisationen des anderen Landes unter den gleichen Bedingungen wie dessen Staatsangehörige, unter Berücksichtigung der satzungsmässigen Bestimmungen dieser Organisationen.

Artikel 32

Um die Entwicklung der französisch-saarländischen Wirtschaftsunion zu fördern, können Unternehmer-Organisationen, die in einem der beiden Länder ordnungsgemäss errichtet worden sind, sich den entsprechenden Unternehmer-Organisationen des anderen Landes anschliessen, unter Berücksichtigung der satzungsmässigen Bestimmungen der betreffenden Organisationen.

**Titel V
Ausübung einer unselbständigen Berufstätigkeit****Artikel 33**

Die französischen Staatsangehörigen, die im Saarland eine unselbständige Berufstätigkeit ausüben wollen, bedürfen keiner verwaltungsmässigen Arbeitserlaubnis. Sie bleiben den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juli 1948 über den Aufenthalt von Ausländern unterworfen.

Artikel 34

Personen, die auf Grund des Gesetzes vom 15. Juli 1948 über die saarländische Staatsangehörigkeit in der Neufassung des Gesetzes vom 25. Juni 1949 saarländische Staatsangehörige sind und sich in Frankreich zur Ausübung einer unselbständigen Berufstätigkeit gemäss den Bestimmungen dieses Titels niederlassen wollen, sind in Frankreich den nachstehenden Bestimmungen der Rechtsanordnung vom 2. November 1945 über die Ausübung unselbständiger Berufstätigkeiten durch Ausländer nicht unterworfen:
Kap. I, Art. 5, Abs. 2 und 3; Art. 7,

Kap. 2, Art. 15, Abs. 3; Art. 17, Abs. 3 und 4,
Kap. 5, vollständig.

Artikel 35

Die Anwendungsbedingungen des Gesetzes vom 10. August 1932, das den französischen Arbeitgebern, die ausländische Arbeitskräfte beschäftigen, bestimmte Pflichten zum Schutz der inländischen Arbeitskräfte auferlegt, werden bezüglich der saarländischen Arbeiter durch Notenwechsel zwischen den beiden Regierungen geregelt.

Titel VI

Schaffung eines gemeinsamen Arbeitsmarktes zwischen Frankreich und dem Saarland

Artikel 36

Das Ministerium für Arbeit und Soziale Sicherheit der Regierung der Französischen Republik und das Ministerium für Arbeit und Wohlfahrt der Regierung des Saarlandes tauschen in regelmässigen Zeitabständen Informationen allgemeiner Art über die Lage des Arbeitsmarktes in beiden Ländern aus.

Artikel 37

Die beteiligten Ministerien der beiden Regierungen tauschen regelmässig statistische Angaben und spezifizierte Mitteilungen über Angebot und Nachfrage freier Stellen aus.

Artikel 38

Die Personalien und Befähigungen der Arbeiter, die sich um eine der nach Artikel 37 angebotenen Stellen bewerben, werden

- für Stellenangebote in Frankreich unmittelbar durch das saarländische Ministerium für Arbeit und Wohlfahrt den zu diesem Zweck errichteten bezirklichen Ausgleichsstellen,
- für Stellenangebote im Saarland unmittelbar durch die für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Direction Départementale du Travail et de la Main-d'Oeuvre Française dem saarländischen Ministerium für Arbeit und Wohlfahrt zugeleitet.

Artikel 39

Die Stellengesuche, denen die französischen oder saarländischen Arbeitsämter nicht am Ort oder durch Ausgleich innerhalb des eigenen Landes entsprechen können, werden regelmässig zwischen Frankreich und dem Saarland ausgetauscht, sofern es eine grössere Bedeutung haben, sei es, weil sie durch kollektive Entlassungen verursacht wurden, oder Arbeiter betreffen, deren Berufe im anderen Lande zu den Mangelberufen zählen, oder von Personen ausgehen, die als höhere Angestellte oder Techniker in dem anderen Lande arbeiten möchten.

Artikel 40

Die Stellenangebote, die den im vorhergehenden Artikel bezeichneten Stellensuchenden gemacht werden, sind gemäss Artikel 38 mit solchen Angaben zu übermitteln, die es den betreffenden Arbeitsämtern

ermöglichen, den Arbeitnehmern genaue Auskunft über Art und Bedingungen der in Frage kommenden Stellen zu erteilen.

Artikel 41

Um die Durchführung des vorliegenden Titels zu erleichtern wird eine Gemischte Kommission aus Vertretern beider Länder gebildet, die in Fragen des Arbeitsmarktes besonders sachkundig sind. Diese Kommission soll die Schwankungen des Arbeitsmarktes in beiden Ländern verfolgen. Sie kann Änderungen jeder Art für die soziale Gesetzgebung und die Verwaltungspolitik beider Länder vorschlagen, die zur wirksamen Durchführung des vorliegenden Titels notwendig sind. Sie kann gegebenenfalls ihre Vorschläge der in Artikel 58 vorgesehenen Gemischten Kommission unterbreiten.

Titel VII

1. Berufsausbildung und Fachunterricht

Artikel 42

Zum Zwecke einer engeren Zusammenarbeit der beiden Länder auf wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet vereinbaren die Regierung der Französischen Republik und die Regierung des Saarlandes, die Berufsausbildung ihrer Staatsangehörigen in den Lehrbetrieben und Berufsschulen des anderen Landes in grösstmöglicher Masse zu erleichtern.

Artikel 43

Die Staatsangehörigen beider Länder unterstehen der Schulgesetzgebung des Landes ihres Aufenthaltes und können in die öffentlichen und privaten Berufsschulen unter den gleichen Bedingungen wie die eigenen Staatsangehörigen aufgenommen werden mit Ausnahme der Schulen, die der Kontrolle der nationalen Verteidigung unterstehen.

Artikel 44

Falls in einem der beiden Länder für die Zulassung zu den im vorstehenden Artikel bezeichneten Berufsschulen oder zu den öffentlichen Prüfungen die Vorlage von Diplomen gefordert wird, bestimmt der zuständige Minister dieses Landes nach Anhören des zuständigen Ministers des anderen Landes die in jedem Fall erforderlichen ausländischen Diplome.

Artikel 45

Die Diplome, Zeugnisse und Urkunden über die berufliche Eignung, die in einem der vertragschliessenden Länder ausgestellt wurden, werden in dem anderen Lande als berufliche Qualifikation ihrer Inhaber anerkannt. Die zuständigen Minister beider Länder werden eine Vereinbarung darüber treffen, welche Diplome zur Ausübung der verschiedenen Berufe in beiden Ländern erforderlich sind.

Artikel 46

Im Saarland werden von Rechts wegen als Handwerksmeister die französischen Handwerker anerkannt, die ihre berufliche Qualifikation nachweisen,

durch ein Befähigungsdiplom gemäss dem Gesetz vom 10. März 1937, durch einen von den Handwerkskammern der Departements Bas-Rhin, Haut-Rhin und Moselle ausgestellten Meisterbrief, durch andere Diplome, die zu dieser Qualifikation berechtigen, und die gemäss dem vorstehenden Artikel bestimmt werden.

In Frankreich werden als Handwerksmeister anerkannt die saarländischen Handwerker, die Inhaber des von der Handwerkskammer des Saarlandes ausgestellten Meisterbriefes sind.

Als Gesellen werden diejenigen Arbeitnehmer anerkannt, die in einem handwerklichen Unternehmen arbeiten und Inhaber des von der französischen Handwerkskammer ausgestellten Gesellenbriefes sind oder die von der französischen Gesetzgebung vorgesehenen Zeugnisse über berufliche Eignung besitzen, oder solche Arbeitnehmer, die ihren Beruf als qualifizierte Arbeiter drei Jahre lang ausgeübt haben.

2. Zulassung von Praktikanten in Frankreich und im Saarland

Artikel 47

Als „Praktikanten“ im Sinne der folgenden Bestimmungen sind die Staatsangehörigen des einen Landes anzusehen, die sich für eine begrenzte Zeit in das andere Land begeben, um sich in der Sprache sowie in den Handels- oder Berufsgewohnheiten dieses Landes weiterzubilden, und dabei eine berufliche Tätigkeit ausüben.

Diese Praktikanten dürfen sich ohne Rücksicht auf die Lage des Arbeitsmarktes jederzeit beruflich betätigen.

Artikel 48

Jede Regierung wird sich bemühen, die Anstellung der Praktikanten im anderen Lande zu erleichtern.

Artikel 49

Jede der beiden Regierungen wird innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen die andere Regierung darüber unterrichten, welche Behörde sie mit der Zentralisierung der Gesuche der Staatsangehörigen ihres Landes und mit der Erledigung der Gesuche der Staatsangehörigen des anderen Landes beauftragt.

Artikel 50

Die Anwendungsbedingungen der Artikel 47, 48 und, 49 sind in der Anlage zu dieser Konvention festgelegt.

Titel VIII

Ausübung der Tätigkeit als landwirtschaftlicher Betriebsinhaber

Artikel 51

Die saarländischen Staatsangehörigen, die sich in Frankreich als landwirtschaftliche Betriebsinhaber niederlassen, geniessen alle Rechte der Gesetzgebung über landliche Pachten mit alleiniger Ausnahme der

Sonderbestimmungen über den Eigentumserwerb der Pächter an unbeweglichen Vermögen.

Artikel 52

Die französische und saarländische Regierung gewähren den französischen und saarländischen Staatsangehörigen, die sich in Frankreich und im Saarland als landwirtschaftliche Betriebsinhaber niederlassen wollen. Jede Freiheit bei der Suche nach einem landwirtschaftlichen Betrieb und alle Erleichterungen zur Erlangung der verwaltungsmässigen Genehmigungen die zur Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlich sind.

Titel IX

Uebergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 53

Das Recht auf den Schutz des gewerblichen Unternehmens Frankreich gemäss dem Gesetz vom 30. Juni 1926 steht den Saarländern, die sich in Frankreich vor Veröffentlichung dieser Konvention niedergelassen hatten, nicht zu, es sei denn, dass sie die Vorteile des Statutes für saarländische Flüchtlinge genossen haben. Sie können die Bestimmungen der vorliegenden Konvention über den Fonds de Commerce nur insoweit in Anspruch nehmen, als nach dem Inkrafttreten dieser Konvention ein neuer Pachtvertrag abgeschlossen oder der alte Pachtvertrag erneuert worden ist.

Artikel 54

In Anwendung der Artikel 33 und 34 können die Regierung der beiden vertragschliessenden Länder ausnahmsweise die Ausübung gewisser unselbständiger Berufstätigkeiten in einer bestimmten Gegend untersagen, falls ernste Störungen auf dem Arbeitsmarkt zu besorgen sind.

Artikel 55

Die vorliegende Konvention findet für Frankreich Anwendung auf das Mutterland, Algerien und die französischen Uebersee-Departements. Es kann von Frankreich auf die Gebiete ausgedehnt werden, für welche die Französische Republik die internationale Verantwortlichkeit ausübt.

Artikel 56

Wenn nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Konvention durch Abänderung der Gesetze, Rechtsvorschriften und Durchführungsbestimmungen eines Landes oder durch ihre Anwendung eine weniger günstige Behandlung der Staatsangehörigen und Gesellschaften des einen Landes gegenüber denen des anderen Landes eintritt, sind Verhandlungen einzuleiten, um auf der Grundlage einer freizügigeren Regelung eine gleichmässige Behandlung sicherzustellen.

Nach Festsetzung dieser Massnahmen werden sie von den beteiligten Regierungen in beiden Ländern in Kraft gesetzt.

Führen die in diesem Artikel vorgesehenen Verhandlungen nicht binnen sechs Monaten, nachdem eine Regierung ihre Absicht zur Einleitung solcher Verhandlungen der anderen Regierung mitgeteilt hat, zu

einem Erfolg, so kann die antragstellende Regierung nach ihrer Wahl entweder ähnliche Massnahmen gegen die Staatsangehörigen des anderen Landes ergreifen oder die vorliegende Konvention kündigen. Die Kündigung wird mit Ablauf von drei Monaten nach ihrer Zustellung rechtswirksam.

Artikel 57

Die mit der vorliegenden Konvention in Zusammenhang stehenden Fragen des Strassentransportes zwischen Frankreich und dem Saarland, der Eichregelung, der Binnenschifffahrt, des Handels mit pharmazeutischen Produkten werden in besonderen Abkommen geregelt.

Die beiden Regierungen können ausserdem durch Abmachung zwischen den beteiligten Verwaltungen die technischen Fragen regeln, die insbesondere die Vereinheitlichung oder bestimmte Berufe betreffen und sich aus der Durchführung der Grundsätze des wirtschaftlichen Anschlusses sowie aus der Anwendung der Bestimmungen dieser Konvention ergeben.

Artikel 58

Alle bei der Anwendung dieser Konvention auftretenden Schwierigkeiten werden einer Gemischten Kommission unterbreitet, die sich wie folgt zusammensetzt:

für Frankreich: fünf Mitglieder, die von der französischen Regierung ernannt werden,

für das Saarland: fünf Mitglieder, die von der saarländischen Regierung ernannt werden.

Den Vorsitz führt für die Dauer einer Tagung abwechselnd ein Mitglied der französischen und ein Mitglied der saarländischen Abordnung.

Artikel 59

Die Beschlüsse der Gemischten Kommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Sie werden mit ihrer Veröffentlichung in Frankreich und im Saarland rechtswirksam. Die Veröffentlichung erfolgt in der Form der öffentlichen Bekanntmachung.

Artikel 60

Die vorliegende Konvention ist in französischer und in deutscher Sprache ausgefertigt. Der französische Text ist massgebend.

Die Konvention tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in beiden Ländern in Kraft.

Sie bleibt in Kraft bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an dem einer der beiden Vertragspartner die Kündigung erklärt hat, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 56, Absatz 3.

Urkundlich dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diese Konvention unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Zweifach ausgefertigt in Paris am Freitag, dem 3. März 1950.

Für die Regierung der Französischen Republik: Robert Schuman

Für die Regierung des Saarlandes: Johannes Hoffmann

Anlage

Zulassung der Praktikanten in Frankreich und im Saarland

Artikel 1

In Anwendung der Bestimmungen der Artikel 47, 48 und 49 des Titels VII, Kapitel 2, betreffend die Zulassung von Praktikanten im Saarland und in Frankreich sind die Bedingungen, unter welchen die französischen und saarländischen Praktikanten berechtigt sind, eine Stelle im Saarland oder in Frankreich anzunehmen, in den nachstehenden Artikeln festgelegt.

Artikel 2

Die Zahl der Praktikanten, die in jedem der beiden Länder zugelassen werden können, darf 500 im Jahre nicht übersteigen. Diese Begrenzung bezieht sich nicht auf die Praktikanten des einen der beiden Länder, die bereits auf dem Gebiet des anderen wohnhaft sind. Sie kann erreicht werden, ungeachtet der Dauer, für welche die im Laufe eines Jahres ausgestellten Genehmigungen erteilt, und ungeachtet der Dauer, während welcher sie benutzt werden.

Wenn dieses Kontingent von 500 Genehmigungen im Laufe eines Jahres durch die Praktikanten des einen der beiden Länder nicht erreicht wird, so kann dieses die Zahl der den Praktikanten des anderen Landes erteilten Genehmigungen nicht herabsetzen und auch nicht den nicht ausgenutzten Rest seines Kontingentes auf das folgende Jahr übertragen.

Dieses Kontingent von 500 Praktikanten ist für das Jahr vom 1. Januar bis 31. Dezember gültig. Es kann später auf Grund eines zu schliessenden Abkommens auf Vorschlag des einen der beiden Länder spätestens am 1. Dezember des folgenden Jahres abgeändert werden.

Artikel 3

Die Praktikanten können beiderlei Geschlechts sein. Im allgemeinen sollen sie nicht über 30 Jahre alt sein.

Artikel 4

Die Genehmigung wird grundsätzlich für ein Jahr erteilt. Sie kann ausnahmsweise um sechs Monate verlängert werden.

Artikel 5

Die Praktikanten können von den zuständigen Behörden nur zugelassen werden, wenn die Arbeitgeber, die sie beschäftigen sich diesen Behörden gegenüber verpflichten, die Praktikanten, sobald sie ihre normale Tätigkeit ausüben, nach den Tarifen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder Kollektivverträge zu entlohnen und dort, wo diese nicht bestehen, sie nach den normalen und laufenden Tarifen des betreffenden Gewerbes und Gebietes zu bezahlen.

In den anderen Fällen müssen sich die Arbeitgeber verpflichten, als Entlohnung ihrer Dienste, für ihre Beköstigung und Wohnung, sei es in Naturalien oder durch geldliche Entschädigung, zu sorgen.

Artikel 6

Die Praktikanten, die in den Genuss der vorliegenden Bestimmungen zu treten wünschen, müssen an die Behörde, die in ihrem Lande beauftragt ist, die Anträge der Praktikanten berufswise zusammenzustellen, den entsprechenden Antrag stellen. Sie müssen bei ihrem Antrag alle erforderlichen Angaben machen und vor allem das Unternehmen bezeichnen, in welchem sie angestellt werden sollen.

Gleichzeitig müssen sie die folgenden Papiere vorlegen: 1. die in Artikel 5, Absatz 2, bezeichnete Verpflichtung,
2. ein amtliches Führungszeugnis,
3. wenn erforderlich eine Erklärung, wonach sie sich verpflichten, das Land, in dem sie sich als Praktikant betätigen wollen, nach Beendigung ihrer Lehrzeit zu verlassen. Diese Erklärung wird nicht von den landwirtschaftlichen Praktikanten gefordert.

Es obliegt der vorbezeichneten Behörde zu prüfen, ob es angebracht ist, den Antrag an die betreffende Behörde des anderen Landes weiterzuleiten, unter Berücksichtigung des jährlichen Kontingentes, auf das sie ein Anrecht hat. Gegebenen falls ist der Antrag an die zuständigen Behörden des anderen Landes zu übersenden.

Die zuständigen Behörden der beiden Länder werden ihr Mögliches tun, um die Prüfung der Anträge in kürzester Frist zu gewährleisten.

Konvention zwischen dem Saarland und Frankreich über den Rechtshilfeverkehr

Vom 3. März 1950.

Die Regierung der Französischen Republik, einerseits,
die Regierung des Saarlandes, andererseits,
haben in dem Wunsche nach einer gemeinsamen Regelung des gegenseitigen Rechtshilfeverkehrs, folgendes vereinbart:

Titel I Sicherheitsleistung für die Prozesskosten – Gerichtskosten

Artikel I

Die Angehörigen eines jeden der beiden Länder haben für die Verfolgung oder Verteidigung ihrer Rechte freien und ungehinderten Zutritt zu den Justiz- und Verwaltungsgerichten des anderen Landes. Es darf ihnen insbesondere keine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, unter welcher Benennung es auch sei, wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer oder wegen Mangels eines inländischen Wohnsitzes oder Aufenthaltes auferlegt werden.

Der vorstehende Absatz findet, vorbehaltlich der Bestimmungen über den „ordre public“ des Landes, in dem die Klage erhoben wird, auch auf Gesellschaften und juristische Personen Anwendung, die in einem der beiden Länder nach seinen Gesetzen errichtet oder zugelassen sind.

Titel II Armenrecht

Artikel 2

Die Angehörigen eines jeden der beiden Länder haben in dem anderen Lande wie die eigenen Staatsangehörigen Anspruch auf Bewilligung des Armenrechts nach den Gesetzen des Landes, in welchem das Armenrecht nachgesucht wird.

Artikel 3

Das Armutszeugnis wird dem Antragsteller von der Behörde seines ständigen Wohnsitzes erteilt, wenn er in Frankreich oder im Saarland wohnt. Es wird von dem gebietsmässig zuständigen französischen Konsul erteilt, wenn der Antragsteller in einem anderen Lande wohnt.

Wohnt der Antragsteller in dem um die Erteilung des Armenrechts angegangenen Lande, so können bei den Behörden des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, Auskünfte eingeholt werden.

Titel III**Uebermittlung und Zustellung gerichtlicher und aussergerichtlicher Urkunden****Artikel 4**

In Zivil-, Handels- und Strafsachen werden die gerichtlichen und aussergerichtlichen Urkunden, die für Personen bestimmt sind, welche in dem Gebiete eines der vertragschliessenden Länder wohnen, unmittelbar durch die zuständige Behörde übermittelt:

1. in Frankreich dem Procureur de la République, in dessen Amtsbereich sich der Empfänger der Urkunde befindet,
2. im Saarland dem zuständigen Landgerichtspräsidenten.

Artikel 5

Das Ersuchen oder das Uebermittlungsschreiben ist in der Sprache der ersuchenden Behörde abzufassen und hat folgende Angaben zu enthalten:

- die veranlassende Behörde,
- Art der Urkunde,
- Name und Stellung der Parteien,
- Name und Anschrift des Empfängers und
- in Strafsachen die Bezeichnung der Tat.

Artikel 6

Im Falle ihrer Unzuständigkeit leitet die ersuchte Behörde die Urkunde von Amts wegen an die zuständige Behörde weiter und setzt die ersuchende Behörde unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 7

Die ersuchte Behörde beschränkt sich auf die Uebergabe der Urkunde an den Empfänger, falls dieser freiwillig zu ihrer Annahme bereit ist.

Der Nachweis der Zustellung erfolgt entweder durch ein mit Datum und Unterschrift versehenes Empfangsbekennnis des Empfängers oder durch eine Bescheinigung der ersuchten Behörde, aus der sich die Tatsache und die Form der Uebergabe ergeben. Eines dieser beiden Dokumente wird der ersuchenden Behörde unverzüglich übersandt werden.

Falls der Adressat sich weigert, die Urkunde in Empfang zu nehmen, wird die ersuchte Behörde sie der ersuchenden Behörde unverzüglich zurücksenden unter Angabe des Grundes, aus dem die Uebergabe nicht stattfinden konnte.

Die Bescheinigung über die Annahmeverweigerung des Empfängers gilt als Zustellung der Urkunde.

Artikel 8

In Zivil- und Handelssachen gilt die Zustellung mit dem Zeitpunkt der Aushändigung oder der Annahmeverweigerung gemäss den Bestimmungen des Artikels 7 als bewirkt.

Artikel 9

Eine Erstattung irgendwelcher aus Anlass der Uebermittlung gerichtlicher und aussergerichtlicher Urkunden entstandener Kosten findet nicht statt.

Artikel 10

Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel stehen in Zivil- und Handelssachen der Befugnis der Beteiligten, die in Frankreich oder im Saarland wohnen, nicht entgegen, in einem der beiden Länder nach den dort geltenden Gesetzen Zustellungen oder Uebermittlungen von Urkunden an dort wohnende Personen durch einen Gerichtsvollzieher bewirken zu lassen,

Artikel 11

Ersuchen um Zustellung oder Uebermittlung gerichtlicher und aussergerichtlicher Urkunden, die von saarländischen Behörden ausgehen und für in einem anderen Lande als dem der beiden vertragschliessenden Parteien wohnende Personen bestimmt sind, sind zu richten:

1. in Zivil- und Handelssachen an die Abteilung für konsularische Angelegenheiten der Vertretung Frankreichs im Saarland, die ihre unmittelbare Weiterleitung an das gebietsmässig zuständige französische Konsulat veranlassen wird;
2. in Strafsachen an die Vertretung Frankreichs im Saarland, die ihre unmittelbare Weiterleitung an die gebietsmässig zuständige französische diplomatische Vertretung veranlassen wird.

Titel IV

Uebermittlung und Erledigung von Rechtshilfeersuchen

Artikel 12

In Zivil- und Handelssachen werden die in dem Gebiete einer der vertragschliessenden Parteien zu erledigenden Rechtshilfeersuchen durch die Gerichtsbehörden ausgeführt.

Die Uebermittlung der Ersuchen erfolgt unmittelbar von Parquet zu Parquet (Staatsanwaltschaft).

Die Bestimmungen dieses Artikels stehen einer freiwilligen Vernehmung von französischen Staatsangehörigen als Zeugen durch den Leiter der Abteilung für konsularische Angelegenheiten der Vertretung Frankreichs im Saarland oder von saarländischen Staatsangehörigen als Zeugen durch den Vertreter des Saarlandes in Frankreich nicht entgegen.

Artikel 13

In Strafsachen werden die in dem Gebiet einer der vertragschliessenden Parteien zu erledigenden Rechtshilfeersuchen durch die Gerichtsbehörden ausgeführt.

Sie können von der ersuchenden Behörde unmittelbar an die ersuchte Behörde gerichtet werden, jedoch muss die ersuchende Behörde dem ihr vorgesetzten Justizministerium eine Zweitschrift zur Kenntnisnahme übermitteln.

Die Rücksendung dieser Rechtshilfeersuchen erfolgt über das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und die Vertretung Frankreichs im Saarland, wenn die ersuchte Behörde eine französische ist, und über die Vertretung des Saarlandes in Frankreich und das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, wenn die ersuchte Behörde eine saarländische ist.

Artikel 14

Die von dem französisch-saarländischen Senat beim Oberlandesgericht Saarbrücken an eine französische Gerichtsbehörde gerichteten Rechtshilfeersuchen werden unmittelbar von Parquet zu Parquet übermittelt.

Artikel 15

Im Falle ihrer Unzuständigkeit leitet die ersuchte Behörde das Ersuchen von Amts wegen an die zuständige Behörde weiter und setzt davon unverzüglich die ersuchende Behörde in Kenntnis.

Artikel 16

Die ersuchte Behörde kann die Erledigung eines Rechtshilfeersuchens ablehnen, wenn sie nach der Gesetzgebung ihres Landes zu den in dem Ersuchen beantragten Massnahmen nicht befugt ist.

Artikel 17

Personen, um deren Vernehmung als Zeugen ersucht ist, werden durch formlose Mitteilung geladen. Wenn sie dieser Ladung keine Folge leisten, hat die ersuchte Behörde die in ihrem Lande gesetzlich zulässigen Zwangsmassnahmen zur Anwendung zu bringen.

Artikel 18

Auf ausdrücklichen Antrag der ersuchenden Behörde hat die ersuchte Behörde

1. das Rechtshilfeersuchen in einer besonderen Form zu erledigen, sofern diese der Gesetzgebung des ersuchten Landes nicht zuwiderläuft,
2. die ersuchende Behörde von Zeit und Ort der Erledigung des Rechtshilfeersuchens so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass den beteiligten Parteien die Teilnahme möglich ist.

Artikel 19

In Zivil-, Handels- und Strafsachen werden die Rechtshilfeersuchen saarländischer Gerichtsbehörden, die für Gerichtsbehörden eines anderen Landes als der vertragschliessenden Parteien bestimmt sind, dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten durch den Vertreter des Saarlandes in Frankreich übermittelt.

Artikel 20

In Zivil- und Handelssachen ist den Rechtshilfeersuchen eine Uebersetzung in die Sprache der ersuchten Behörde beizufügen. Diese Uebersetzung ist von der Abteilung für konsularische Angelegenheiten der Vertretung Frankreichs im Saarland oder von einem allgemein beeidigten Uebersetzer oder einem Uebersetzer, dessen Beeidigung nach den gesetzlichen Bestimmungen des ersuchenden Landes erfolgt, zu beglaubigen.

Artikel 21

Eine Erstattung irgendwelcher Kosten aus Anlass der Erledigung von Rechtshilfeersuchen findet, mit Ausnahme der Gebühren der Vollziehungsbeamten und Sachverständigen, nicht statt

Titel V

Vereinfachtes Exequatur-Verfahren

Artikel 22

Amtliche Urkunden, insbesondere notarielle Urkunden, die in einem der beiden Länder vollstreckbar sind, werden in dem anderen Lande für vollstreckbar erklärt, in Frankreich von dem Präsidenten des Tribunals 1. Instanz, im Saarland von dem Landgerichtspräsidenten, in dessen Bezirk die Vollstreckung stattfinden soll.

In diesen Fällen prüft die Gerichtsbehörde nur, ob die Urkunden die für ihre Rechtsgültigkeit erforderlichen Bedingungen des Landes, in dem sie errichtet sind, erfüllen, und ob ihre Vollstreckung nicht dem „ordre public“ oder den Grundsätzen des öffentlichen Rechts des Landes zuwiderläuft, in dem die Vollstreckung stattfinden soll.

Artikel 23

Schiedsverträge, durch welche die Beteiligten einen Streitfall der Entscheidung durch Schiedsrichter unterbreiten, haben in beiden Ländern Gültigkeit.

Das gleiche gilt für Schiedsklauseln, durch welche sich die Parteien eines Vertrages verpflichten, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ganz oder teilweise durch Schiedsrichter entscheiden zu

lassen, vorausgesetzt, dass es sich nach dem Recht des Landes, in dem die Schiedsklausel geltend gemacht wird, um eine Handelssache handelt.

Die sachliche und verfahrensrechtliche Regelung des Schiedsverfahrens einschliesslich der Bestellung der Schiedsrichter richtet sich nach der freien Uebereinkunft der Parteien und den Gesetzen des Landes, in welchem das Schiedsverfahren stattfinden soll.

Artikel 24

Die Gerichte der vertragschliessenden Länder, die mit einem Streitfall aus einem Vertrag befasst werden, der einen nach Artikel 23 gültigen und durchführbaren Schiedsvertrag oder eine solche Schiedsklausel enthält, verweisen auf Antrag eines der Beteiligten die Sache vor den Schiedsrichter.

Die Verweisung beeinträchtigt die Zuständigkeit der Gerichte nicht für den Fall, dass der Schiedsvertrag, die Schiedsklausel oder der Schiedsspruch aus irgendeinem Grunde hinfällig oder unwirksam werden.

Artikel 25

Die ausschliesslich in Zoll- und Devisensachen ergehenden Entscheidungen der Gerichte eines der vertragschliessenden Länder sind ohne irgendein Exequatur-Verfahren in dem anderen Lande vollstreckbar.

Titel VI

Auslieferung — Ueberstellung von Kriegsverbrechern

Artikel 26

Die von der französischen Regierung an die saarländische Regierung gerichteten Auslieferungsersuchen werden durch das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und die Vertretung Frankreichs im Saarland übermittelt.

Die von der saarländischen Regierung an die französische Regierung gerichteten Auslieferungsersuchen werden durch die Vertretung des Saarlandes in Frankreich und das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten übermittelt.

Artikel 27

Um eine wirksame Durchführung der Bestimmungen des Artikels 22 der Konvention über die Organisation des Justizwesens im Saarland zu gewährleisten, wird folgendes Verfahren angewandt:

In dringenden Fällen erfolgt auf einfaches schriftliches oder gleichartiges Ersuchen, das unmittelbar von den Justizbehörden des ersuchenden Landes gestellt wird, die vorläufige Festnahme, wenn das Ersuchen ein Urteil, selbst im Versäumnis- oder Abwesenheitsverfahren, einen Haftbefehl, eine Prozessanordnung über die formelle oder materielle Verweisung des Beschuldigten oder Angeklagten vor das Strafgericht oder irgend eine andere gleichwertige, von der Justizbehörde erlassene Unterlage zur Grundlage hat. Das Ersuchen muss gleichzeitig durch Vermittlung der Vertretung Frankreichs im Saarland oder der Vertretung des Saarlandes in Frankreich, je nachdem, ob das Ersuchen von französischen oder saarländischen Behörden ausgeht, bestätigt werden.

Der Ausländer, der gemäss den Bestimmungen des vorangehenden Absatzes vorläufig festgenommen worden ist, kann wieder in Freiheit gesetzt werden, wenn nicht innerhalb von 20 Tagen nach der Festnahme der Regierung des ersuchten Landes eine der vorerwähnten Unterlagen zugegangen ist.

Gehen die erforderlichen Unterlagen nach Ablauf dieser Frist ein, so wird das Verfahren wieder aufgenommen.

Artikel 28

Wird in einer Strafsache das persönliche Erscheinen eines Zeugen, der in einem der vertragschliessenden Länder wohnt, vor einem Gericht des anderen Landes angeordnet, so wird die Regierung des Landes, in dem der Zeuge wohnt, dem Zeugen die Ladung zustellen und ihm anheimgen, der Ladung Folge zu leisten. In diesem Falle werden dem Zeugen die Kosten der Reise und des Aufenthalts nach den Sätzen und Vorschriften des Landes erstattet, in dem die Vernehmung stattfindet. Auf Antrag kann dem Zeugen von der Behörde des Landes, in dem er wohnt, ganz oder teilweise ein Vorschuss auf die Reisekosten gewährt werden, der alsdann von der ersuchenden Regierung zu erstatten ist.

Artikel 29

In Fällen, in denen der Grundsatz der Nichtauslieferung eigener Staatsangehöriger die Auslieferung eines saarländischen oder französischen Staatsangehörigen nicht zulässt, verpflichten sich die beiden Regierungen, ihre Staatsangehörigen, die gegen die Gesetze des anderen Landes verstossen haben, nach den in ihrem Lande geltenden Gesetzen zu verfolgen. Zu diesem Zwecke kann von dem Parquet des mit der Verfolgung befassten Gerichtes ein Antrag unter Beifügung der Akten sowie aller notwendigen Unterlagen unmittelbar an das Parquet des nach dem Wohnsitz oder Aufenthalt des Beschuldigten zuständigen Gerichtes gerichtet werden.

Artikel 30

Die saarländische Regierung übergibt die Saarländer, welche in Frankreich Kriegsverbrechen begangen haben und im Saarland festgenommen werden, in der ihrer Festnahme folgenden Woche an die französische Regierung.

Die französische Regierung übergibt die Personen, welche sich Saarländern gegenüber im Saarland eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht haben und in Frankreich festgenommen werden, innerhalb einer Woche nach ihrer Festnahme an die saarländische Regierung.

Die Uebergabeersuchen sind nach Massgabe des Artikels 26 zu stellen.

Wenn die verfolgte Person nicht innerhalb von 9 Monaten; abgeurteilt ist, so hat die Regierung des Landes, dessen Staatsangehöriger sie ist, das Recht, ihre Rücklieferung zu verlangen. Die Rücklieferung kann verweigert werden, wenn der Beschuldigte oder Angeklagte keine geringere Strafe als Zwangsarbeit verwirkt hat und wenn schwerwiegende Verdachtsmomente gegen ihn vorliegen.

Die Beschuldigten, welche sich zu Vernehmungen durch Untersuchungsrichter freiwillig zur Verfügung stellen, werden vorläufig auf freiem Fuss belassen, ausser wenn ein Verbrecher den Gegenstand der Untersuchung bildet und ausreichende Belastungsmomente gegen sie vorliegen. Diese Vergünstigung kann ihnen jedoch entzogen werden, wenn sie den weiteren Vorladungen des Untersuchungsrichters oder des

Gerichts nicht Folge leisten.

Titel VII

Verfolgung von strafbaren Handlungen gegen die äussere Sicherheit des Staates

Artikel 31

Die Verfolgung strafbarer Handlungen gegen die äussere Sicherheit des Staates, die im Saarland zum Nachteil Frankreichs oder der im Saarland stationierten französischen Truppen begangen werden, finden gemäss den diesbezüglichen Stimmungen der französischen Gesetze statt.

Artikel 32

Bei strafbaren Handlungen gegen die äussere Sicherheit des Staates, die ausserhalb des Saarlandes durch Nicht-Saarländer begangen werden, kann die Auslieferung nicht verweigert werden.

Artikel 33

Unbeschadet aller entgegenstehenden Bestimmungen und insbesondere der des Artikels 9 des Gesetzes vom 8. März 1928 über die Revision des Code de Justice Militaire für das Landheer, kann das ständige Militärgericht von Metz im Saarland tagen, zwecks Verfolgung und Aburteilung von Tätern, Mittätern oder Gehilfen aller strafbaren Handlungen irgendwelcher Art gegen die äussere Sicherheit des Staates, wenn diese Personen im Saarland wohnen oder auf saarländisches Gebiet geflüchtet sind und ihre Auslieferung nicht möglich ist.

In Abweichung von den Bestimmungen des französischen Rechts findet die Vollstreckung der ergangenen Entscheidungen im Saarland statt.

Artikel 34

Die französische Regierung wird die saarländische Regierung von allen Verhandlungen des Militärgerichts benachrichtigen, die zur Aburteilung der im vorstehenden Artikel bezeichneten Straftaten stattfinden und saarländische Staatsangehörige betreffen.

Ein Vertreter der saarländischen Regierung kann diesen Verhandlungen als Beobachter beiwohnen.

Titel VIII

Erteilung von Personenstandsurkunden und Beglaubigungen

Artikel 35

Beide vertragschliessenden Länder erteilen gebührenfrei Ausfertigungen der auf ihrem Gebiet errichteten Personenstandsurkunden, wenn die Erteilung im gehörig begründeten öffentlichen Interesse oder zugunsten bedürftiger Staatsangehöriger des ersuchenden Landes nachgesucht wird.

Sie erteilen ebenfalls gebührenfrei Ausfertigungen der auf ihrem Gebiet errichteten

Personenstandsurkunden, die sonstige Ausländer betreffen, wenn die Erteilung in gehörig begründetem öffentlichen Interesse nachgesucht wird.

Die bei französischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen im Auslande errichteten oder eingetragenen Personenstandsurkunden stehen den auf französischem Gebiet errichteten Personenstandsurkunden gleich.

Die Erteilung von Ausfertigungen von Personenstandsurkunden hat keinerlei Einfluss auf die Nationalität des Beteiligten in Beziehung auf die beiden Länder.

Artikel 36

Die von den französischen Behörden gestellten Anträge werden den örtlichen saarländischen Behörden durch die Abteilung für konsularische Angelegenheiten der Vertretung Frankreichs im Saarland übermittelt.

Die von den saarländischen Behörden gestellten Anträge werden den örtlichen französischen Behörden durch die Vertretung des Saarlandes in Frankreich übermittelt.

In den Anträgen ist kurz der Grund anzugeben:

„öffentliches Interesse, Rentenangelegenheit, soziale Sicherheit oder anderes, Bedürftigkeit des antragstellenden Franzosen oder Saarländlers“.

Artikel 37

Unter Personenstandsurkunden im Sinne der Artikel 35 und 36 sind folgende Urkunden zu verstehen:

- Geburtsurkunden,
- Urkunden über Totgeburten,
- Urkunden über die Anerkennung unehelicher Kinder, die von den Standesbeamten ausgestellt sind
- Sterbeurkunden
- Eintragungen von Ehescheidungsurteilen oder -beschlüssen,
- Eintragungen von Anordnungen, Urteilen oder Beschlüssen in Personenstandssachen

Artikel 38

In beiden vertragschliessenden Ländern sind alle nachstehend aufgeführten Urkunden, die von den Behörden eines der beiden Länder ausgestellt sind, ohne Beglaubigung als Beweismittel bis zum Nachweis des Gegenteils zugelassen:

- die Ausfertigungen von Personenstandsurkunden, so wie sie im vorgenannten Artikel 37 aufgeführt sind,
- die Ausfertigungen von Urteilen, Beschlüssen, Verfügungen und sonstigen Anordnungen der französischen oder saarländischen Gerichte,
- eidesstattliche Erklärungen, schriftliche Erklärungen oder andere gerichtliche Urkunden, die bei diesen Gerichten beurkundet, registriert oder hinterlegt sind,
- notarielle Urkunden,
- Lebensnachweise der Rentenempfänger.

Artikel 39

Die in dem vorstehenden Artikel 38 genannten Urkunden müssen mit der Unterschrift und dem Amtssiegel

der zu ihrer Ausstellung berufenen Behörde versehen sein. Wenn es sich um Ausfertigungen handelt, ist die Übereinstimmung mit der Urschrift durch die betreffende Behörde zu beglaubigen. In allen Fällen müssen sie so beschaffen sein, dass ihre Echtheit erkennbar ist.

Titel IX

Austausch von Strafregisterauszügen

Artikel 40

Die vertragschliessenden Länder teilen sich gegenseitig die durch ihre Gerichte gegen Staatsangehörige des anderen Landes wegen Verbrechen oder Vergehen ausgesprochenen Verurteilungen mit. Der Austausch findet auch dann statt, wenn der Verurteilte gleichzeitig Staatsangehöriger der beiden vertragschliessenden Länder ist.

Die diesbezüglichen Mitteilungen werden übermittelt,

1. wenn sie für die saarländischen Behörden bestimmt sind, durch das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und die Vertretung Frankreichs im Saarland,
2. wenn sie für französische Behörden bestimmt sind, durch die Vertretung des Saarlandes in Frankreich und das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten.

Artikel 41

Die Anträge auf Erteilung von Strafregisterauszügen über Personen, die auf dem Gebiete eines der beiden vertragschliessenden Länder Gegenstand einer gerichtlichen Verfolgung sind, ferner die Strafregisterauszüge selbst werden unmittelbar von den Justizbehörden des einen Landes den Justizbehörden des anderen Landes übermittelt.

In allen anderen Fällen werden die Anträge auf Erteilung von Strafregisterauszügen und diese Auszüge übermittelt,

1. wenn sie von einer französischen Behörde ausgehen, durch das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und die Vertretung Frankreichs im Saarland,
2. wenn sie von einer saarländischen Behörde ausgehen, durch die Vertretung des Saarlandes in Frankreich und das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten.

Titel X

Fragen des Privatrechts

Artikel 42

Die Abteilung für konsularische Angelegenheiten der Vertretung Frankreichs im Saarland und die Vertretung des Saarlandes in Frankreich können eine Vormundschaft oder Pflegschaft über ihre geschäftsunfähigen Staatsangehörigen nach dem Recht des Landes, dessen Staatsangehörigkeit diese besitzen, einleiten und durchführen.

Artikel 43

Im Falle des Ablebens eines französischen Staatsangehörigen im Saarland oder saarländischen Staatsangehörigen in Frankreich können die Abteilung für konsularische Angelegenheiten der Vertretung Frankreichs im Saarland und die Vertretung des Saarlandes in Frankreich ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit und Eigenschaft der Erben die Versiegelung aller Mobilien und Papiere des Verstorbenen durchführen nach vorheriger Benachrichtigung der zuständigen örtlichen Behörde, die an der Versiegelung teilnehmen und gleichfalls eine Versiegelung vornehmen kann.

Die von beiden Seiten vorgenommene Versiegelung kann nur im Beisein der zuständigen örtlichen Behörde aufgehoben werden.

Wenn jedoch diese Behörde, zur Teilnahme an der Abnahme der Siegel aufgefordert, nicht innerhalb eines Monats nach Empfang der Aufforderung mitwirkt, kann die Abnahme der Siegel auch ohne ihre Beteiligung erfolgen.

Artikel 44

Wenn im vorgenanntem Falle sich unter den Erben oder Universalvermächtnisnehmern solche befinden, deren Existenz ungewiss oder deren Wohnsitz unbekannt ist, die abwesend oder nicht gehörig vertreten sind, die minderjährig oder geschäftsunfähig sind, so hat die Abteilung für konsularische Angelegenheiten der Vertretung Frankreichs im Saarland oder die Vertretung des Saarlandes in Frankreich, wenn kein Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter bestellt ist, die Stellung eines Nachlassverwalters. Sie ist in diesem Falle mit vollem Recht zur Verwaltung und Liquidierung des Nachlasses, nach Bestandsaufnahme des ganzen Besitzes des Verstorbenen, befugt. Infolgedessen kann sie, unter Wahrung der von den örtlichen Gesetzen oder Gewohnheitsrechten vorgeschriebenen Form, den Verkauf von Mobilien durchführen, die dem Verderb ausgesetzt sind, oder deren Aufbewahrung zu kostspielig wäre, alle fälligen oder fällig werdenden Forderungen, Zinsen, Mieter und Pachten vereinnahmen, alle Massnahmen zur Erhaltung der Rechte und der Nachlassgegenstände treffen, über alle am Wohnsitz des Verstorbenen vorgefundenen oder nach den Stenbefall vereinnahmten Mittel verfügen, die Bezahlung aller Lasten und Schulden aus dem Nachlass vornehmen, kurz, alles zur Bereinigung und Liquidierung des Aktivbestandes Erforderliche veranlassen.

Die Abteilung für konsularische Angelegenheiten der Vertretung Frankreichs im Saarland oder die Vertretung des Saarlandes in Frankreich hat vor der Liquidierung den Tod des Erblassers durch Veröffentlichung in den örtlichen Blättern bekannt zumachen. Sie kann erst nach Bezahlung der von dem Verstorbenen in dem betreffenden Lande eingegangenen Verbindlichkeiten und nur, wenn innerhalb drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung des Todes kein Anspruch an den Nachlass geltend gemacht worden ist, die Aushändigung des Aktivnachlasses vornehmen.

Die Abteilung für konsularische Angelegenheiten der Vertretung Frankreichs im Saarland hat, sobald sie von einer Ueberschuldung des Nachlasses Kenntnis erlangt, unverzüglich bei dem zuständigen saarländischen Amtsgericht die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beantragen, es sei denn, dass der Nachlass nicht zur Deckung der Kosten dieses Verfahrens ausreicht. Bei der Beurteilung der Ueberschuldung werden Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen und Auflagen nicht berücksichtigt.

Artikel 45

Wenn im Falle des Artikels 43 Angehörige des Landes, in dem der Erblasser seinen letzten Wohnsitz gehabt

hat, oder Angehörige eines anderen Landes Rechte gegen den Nachlass geltend zu machen haben und die Geltendmachung dieser Rechte zu Streitigkeiten führt, so haben die örtlichen Gerichte, wenn keine gütliche Einigung zustande kommt, allein in diesen Streitfällen zu entscheiden. Der Chef der Abteilung für konsularische Angelegenheiten der Vertretung Frankreichs im Saarland oder der Vertreter des Saarlandes in Frankreich sind an diesen Rechtsstreitigkeiten in ihrer Eigenschaft als Nachlassverwalter, nicht in ihrer persönlichen Eigenschaft zu beteiligen. Sie können sich von einer gemäss der örtlichen Gesetzgebung für solche Mandate zugelassenen Person vertreten lassen. Ein Urteil ist von der Abteilung für konsularische Angelegenheiten der Vertretung Frankreichs im Saarland oder von der Vertretung des Saarlandes in Frankreich, wenn keine Berufung eingelegt worden ist, durchzuführen. Alsdann wird die bis zur Regelung des Streitfalles unterbrochen gewesene Liquidierung fortgesetzt.

Titel XI

Schlussbestimmungen

Artikel 46

In Strafsachen kann das Landgericht mit drei Berufsrichtern und zwei Schöffen besetzt werden (Schöffengericht). Die Schöffen sind in gleicher Weise zu berufen wie die Geschworenen des Schwurgerichts.

Artikel 47

Die vorliegende Konvention findet auf das europäische Gebiet Frankreichs, auf Algerien und auf die französischen Uebersee-Départements Anwendung.

Artikel 48

Alle sich aus der Anwendung der vorliegenden Konvention ergebenden Schwierigkeiten werden einer Gemischten Kommission unterbreitet, welche, wie folgt, zusammengesetzt ist:

Für Frankreich:

- Ein Vertreter des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten.
- ein Vertreter des Justizministers,
- der Conseiller Juridique der Vertretung Frankreichs im Saarland.

Für das Saarland:

- Zwei Vertreter des Justizministers,
- ein Vertreter des Rechtsausschusses beim Landtag.

Den Vorsitz führt sessionsweise abwechselnd je ein Mitglied der französischen oder der saarländischen Delegation.

Artikel 49

Die Beschlüsse der Gemischten Kommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Sie sind mit ihrer Veröffentlichung in Frankreich und im Saarland vollstreckbar. Die Veröffentlichung erfolgt in der Form der amtlichen Bekanntmachungen.

Artikel 50

Durch die Bestimmungen der vorliegenden Konvention werden die Bestimmungen des Artikels 22 der Konvention vom 3. Januar 1948 über das Justizwesen im Saarland, soweit sie entgegenstehen, aufgehoben.

Artikel 51

Die vorliegende Konvention wird in französischer und in deutscher Sprache ausgefertigt, der französische Text ist massgebend. Die Konvention tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in beiden Ländern in Kraft. Sie bleibt in Kraft bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung durch eine der vertragschliessenden Parteien.

Urkundlich dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diese Konvention unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

In doppelter Urschrift ausgefertigt zu Paris am Freitag, dem 3. März 1950.

Für die Regierung der Französischen Republik: Robert Schuman

Für die Regierung des Saarlandes: Johannes Hoffmann

Konvention über die Durchführung der französisch-saarländischen Wirtschaftsunion

Vom 3. März 1950.

Die Regierung der Französischen Republik einerseits und die Regierung des Saarlandes andererseits haben

in Anbetracht dessen, daß die saarländische Verfassung den wirtschaftlichen Anschluß und die Währungs- und Zollunion des Saarlandes mit der Französischen Republik vorsieht und daß sich hieraus der freie Kapital- und Warenverkehr zwischen den beiden Gebieten ergibt,

in Anbetracht dessen, daß das französische Gesetz vom 15. November 1947 über die Einführung des Franken im Saarland, die französisch-saarländische Steuer- und Haushaltskonvention und die entsprechenden Bestimmungen über die Einbeziehung des Saarlandes in das französische Devisensystem und in die französische Kreditgesetzgebung es ermöglichen, die Grundsätze der französisch-saarländischen Währungs- und Zollunion anzuwenden, in dem Bestreben, die Durchführungsbedingungen des wirtschaftlichen Anschlusses der Saar an Frankreich näher zu bestimmen, auf Grund der Bestimmungen der französisch-saarländischen Steuer- und Haushaltskonvention, folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die französische und saarländische Regierung lassen auf ihren Gebieten den Erzeugnissen der französisch-saarländischen Wirtschaft keinerlei diskriminierende Behandlung zuteil werden.

Artikel 2

Die französische Regierung berücksichtigt bei den Verhandlungen und der Durchführung der Verträge oder

Tarifbestimmungen bezüglich des Außenhandels der französisch-saarländischen Wirtschaftsunion die wirtschaftlichen Interessen Frankreichs und der Saar in gleicher Weise.

Wenn ein Handelsabkommen die wirtschaftlichen Interessen der Saar besonders berührt, wird ein Vertreter der Regierung des Saarlandes als Berater zur Teilnahme an den Vorbereitungsarbeiten für die Verhandlung des besagten Vertrages hinzugezogen.

Die französische Regierung wird, soweit wie möglich, die saarländische Regierung über die Entwicklung der Verhandlung unterrichten. Die saarländische Regierung wird, wenn der Verlauf der Unterhandlungen es erfordert, Gelegenheit haben, ihre Einwendungen vorzubringen.

Das Inkrafttreten der Abkommen, Verträge oder Tarifbestimmungen erfolgt gleichzeitig in Frankreich und im Saarland; diese Abkommen, Verträge oder Tarifbestimmungen treten mit ihrer Unterzeichnung oder Ratifizierung durch Frankreich im Namen der beiden Länder in Kraft.

Bezüglich der Durchführung dieser Abkommen, Verträge und Tarifbestimmungen und insbesondere der Bewirtschaftung der Waren, der Ausstellung von Lizenzen, der Devisenzuteilung, müssen die Unternehmen der beiden Unterzeichnerstaaten derselben Regelung unterworfen werden.

Artikel 3

Die Regierung des Saarlandes trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit die saarländischen Unternehmen ihre Tätigkeit unter ähnlichen Bedingungen ausüben wie die, die sich für die französischen Unternehmen aus den in Frankreich in Kraft befindlichen Gesetzes- und Verwaltungsbestimmungen ergeben und nimmt davon Abstand, Maßnahmen zu ergreifen, oder wird solche Maßnahmen untersagen, die geeignet wären, den Innen- oder Außenhandel der französisch-saarländischen Wirtschaftsunion zu stören oder zum Vor- oder Nachteil eines dieser Länder das normale Spiel der wirtschaftlichen Kräfte zu beeinflussen.

Insbesondere:

a) werden die Steuer- und Gebührensätze, die den Herstellungskostenpreis belasten, im Saarland in einer solchen Höhe gehalten, daß die Gesamtbelastung eines jeden wirtschaftlichen Zweiges keinen fühlbaren Unterschied zum Vor- oder Nachteil der Erzeugnisse und Dienstleistungen der saarländischen Wirtschaft im Verhältnis zu den Erzeugnissen und Dienstleistungen der französischen Wirtschaft hervorruft; das gleiche gilt hinsichtlich der Soziallasten.

b) kommt zur Vermeidung eines fühlbaren Mißverhältnisses zwischen den in Frankreich und den im Saarland gezahlten Löhnen ein System in Anwendung, das dem in Frankreich geltenden entspricht.

Die sozialen Leistungen einschließlich Renten und Pensionen werden im Saarland in einer Höhe beibehalten, die eine Störung des Arbeitsmarktes der französisch-saarländischen Wirtschaftsunion vermeidet.

c) werden, was die Bewirtschaftung und die Subventionen betrifft, alle gesetzlichen Maßnahmen veranlaßt oder Verwaltungsmaßnahmen ergriffen, um für die saarländische Wirtschaft, unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Lage, ähnliche Voraussetzungen wie die der französischen Wirtschaft zu schaffen.

Artikel 4

Jedes durch die Anpassung der Wirtschaft der beiden Länder gestellte Problem, insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen auf dem Gebiete der Gesetzgebung, des Ordnungsrechtes oder der Verwaltung, sowie die Vorbereitung und die Durchführung der wirtschaftlichen Pläne und Programme kann von der durch nachfolgenden Artikel 5 errichteten Kommission geprüft werden.

Die beiden Regierungen verpflichten sich, den Abschluß von Verträgen zwischen den französischen Arbeitgeberorganisationen und den entsprechenden saarländischen Berufsverbänden weitestgehend und so schnell wie möglich zu fördern, um alle Einrichtungen zu schaffen und alle Verfahren auszuarbeiten, die geeignet sind, eine enge Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem Gebiet zwischen den besagten Organisationen zu gewährleisten.

Artikel 5

Es wird eine französisch-saarländische Wirtschaftskommission errichtet. Diese Kommission setzt sich zusammen aus: dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten der Französischen Republik oder seinem Vertreter als Vorsitzenden, drei ordentlichen Mitgliedern und drei Stellvertretern, die von der Regierung der Französischen Republik ernannt werden, vier ordentlichen Mitgliedern und vier Stellvertretern, die von der saarländischen Regierung ernannt werden. Die Sitzungen der Kommission finden in Paris statt.

Artikel 6

Jeder aus der Anwendung der vorliegenden Konvention sich ergebende Streitfall kann von einer der beiden vertragschließenden Parteien vor die französisch-saarländische Wirtschaftskommission gebracht werden.

Die Kommission verhandelt über den Streitfall und beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder die zu ergreifenden Maßnahmen. Im Falle der Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

Die Beschlüsse der Kommission binden Frankreich und das Saarland; die beiden Regierungen verpflichten sich, sie durchzuführen.

Artikel 7

Das vorliegende Abkommen tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in beiden Ländern in Kraft. Es ist in französischer und deutscher Sprache angefertigt; der französische Text ist maßgebend.

Urkundlich dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diese Konvention unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

In doppelter Unterschrift ausgefertigt in Paris, am Freitag, dem 3. März 1950.

Für die Regierung der Französischen Republik: Robert Schuman

Für die Regierung des Saarlandes: Johannes Hoffmann

Konvention zwischen dem Saarland und Frankreich über den Betrieb der Saargruben

Vom 3. März 1950.

Die Regierung der Französischen Republik, einerseits,
die Regierung des Saarlandes, andererseits,
haben

in Anbetracht dessen, daß dem Saarland das Recht zusteht, das Eigentum an den innerhalb seines Staatsgebietes gelegenen Kohlengruben zu erhalten, und daß die französische Regierung sich verpflichtet, die berechtigten Ansprüche des Saarlandes auf dieses Eigentum bei der Friedensregelung mit Deutschland zu unterstützen,

in Anbetracht dessen, daß bis zum Abschluß eines Friedensvertrages und unter dem Vorbehalt der Anerkennung der saarländischen Rechte durch denselben, die Regierung des Saarlandes, die auf Grund der Verfassung vom 15. Dez. 1947 die Hoheitsrechte auf dem saarländischen Gebiet ausübt, schon jetzt das Recht hat, in einem gemeinsamen Übereinkommen mit der Regierung der Französischen Republik, die Art und Weise der Ausbeutung dieser Gruben zu bestimmen,

in Anbetracht dessen, daß Frankreich auf Grund seiner bisherigen Erfahrung in der Auswertung des saarländischen Kohlenvorkommens, sowie auf Grund der technischen und handelsmäßigen Vorteile, die es den Saargruben zu bieten vermag, zur Leitung des Grubenbetriebes besonders in der Lage ist,

in Anbetracht dessen, daß die Auswertung des saarländischen Kohlenvorkommens ein langwieriges Werk ist, das nur gelingen kann, wenn die Art und Weise der Ausbeutung die Aufstellung langfristiger Pläne insbesondere hinsichtlich der Investitionen ermöglicht,

auf Grund der obigen Erwägungen und im Bewußtsein der gegenseitigen Verpflichtungen, die die Grundlage des wirtschaftlichen Anschlusses an Frankreich bilden,

folgendes vereinbart:

Artikel 1

Ohne den Bestimmungen des Friedensvertrages vorzugreifen, insbesondere bezüglich des Eigentums der Saargruben, wird vereinbart, dem französischen Staat die Verantwortung für den Abbau der Kohlenfelder im Saarland zu übertragen. Die Durchführung dieses Abbaues obliegt der Saargrubenverwaltung (Régie des Mines de la Sarre).

Die im vorstehenden Absatz bezeichneten Kohlenfelder sind die verliehenen oder nichtverliehenen Kohlenfelder, die sich im Bereich des saarländischen Gebietes befinden.

Der Abbau der Kohlenfelder erfolgt mit Hilfe der vorhandenen und noch zu schaffenden Grubenanlagen und Nebenbetriebe und Beteiligungen.

Die Saargrubenverwaltung (Régie des Mines de la Sarre) hat ihren Sitz in Saarbrücken. Ihre neuen Betriebsbedingungen werden durch die Bestimmungen der vorliegenden Konvention festgelegt.

Artikel 2

Die vorliegende Konvention, die mit ihrer Ratifizierung durch die beiden vertragschließenden Parteien wirksam wird, bleibt bis zum Inkrafttreten des Friedensvertrages gültig.

Falls das Eigentum des Saarlandes an den Kohlengruben zu diesem Zeitpunkt anerkannt wird,

verlängert sich die Laufzeit der Konvention von Rechts wegen auf insgesamt 50 Jahre, vom Tage des Inkrafttretens der vorliegenden Konvention ab gerechnet.

Während der Dauer des Vertrages können tiefgehende technische, wirtschaftliche und soziale Veränderungen, die den Betrieb der Gruben und ihrer Nebenbetriebe wesentlich beeinflussen, von beiden vertragschließenden Parteien geltend gemacht werden, um gegebenenfalls Verhandlungen über eine Abänderung der vorliegenden Konvention einzuleiten.

Artikel 3

Die Regierung des Saarlandes stellt für die Gesamtdauer des Vertrages der Saargrubenverwaltung (Régie des Mines de la Sarre) alle von der Régie des Mines im Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Konvention verwalteten körperlichen und nichtkörperlichen Vermögenswerte zur Verfügung.

Die Regierung des Saarlandes verpflichtet sich, während der Dauer des Abkommens der Saargrubenverwaltung (Régie des Mines de la Sarre) die ihr gehörenden körperlichen und nicht-körperlichen Güter, soweit sie für die Ausbeutung und Entwicklung der Gruben und Nebenbetriebe erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.

Die Saargrubenverwaltung (Régie des Mines de la Sarre) kann andererseits sich auf alle im Saarland geltenden gesetzlichen und verwaltungsmäßigen Bestimmungen berufen, um auf dem Wege der Enteignung die im Eigentum Dritter stehenden Grundstücke in Anspruch zu nehmen oder zu erwerben, soweit sie für den Betrieb und die Entwicklung der Gruben und ihrer Nebenbetriebe erforderlich sind.

Die Saargrubenverwaltung (Régie des Mines de la Sarre) übernimmt weiter an Stelle des Eigentümers auf ihre Rechnung die Verpflichtungen, soweit bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Konvention die Régie des Mines de la Sarre diese erfüllt hat.

Artikel 4

Während der Dauer des Vertrages kann die Saargrubenverwaltung (Régie des Mines de la Sarre) im Rahmen einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung auf den in Artikel 3 angeführten Grundstücken alle Bauten, Umbauten, Abreißarbeiten und sonstige von ihr für erforderlich erachteten Arbeiten vornehmen.

Sie kann unter den gleichen Voraussetzungen auch die besagten Grundstücke und Einrichtungen verpachten, sie mit dringlichen Rechten belasten, sie im Wege des Verkaufs oder Tausches abtreten und entgeltlich und unentgeltlich über alle beweglichen Güter oder nichtkörperlichen Rechte, die ihr gemäß Artikel 3 zur Verfügung stehen, verfügen. Alle während der Vertragsdauer erworbenen oder errichteten Anwesen werden Eigentum des Saarlandes und sind auf dessen Namen im Grundbuch einzutragen. Falls eine unmittelbare Ausbeutung eines Teiles des Kohlenfeldes durch die Saargrubenverwaltung (Régie des Mines de la Sarre) sich als schwierig oder zu kostspielig erweisen sollte, kann diese mit Zustimmung der Regierung des Saarlandes für die Dauer des Abkommens oder eine geringere Dauer, die Gesamtheit oder einen Teil ihres Ausbeutungsrechtes und ihre Rechte auf die in ihrem Besitz befindlichen Einrichtungen abtreten.

Die der Saargrubenverwaltung (Régie des Mines de la Sarre) als Gegenwert für die Abtretung von Ausbeutungsrechten gezahlten Entschädigungen werden an das Saarland weiterüberwiesen.

Artikel 5

Die Saargrubenverwaltung (Régie des Mines de la Sarre) nimmt die Regelung der Schulden und Verbindlichkeiten für Rechnung der Saargruben A.G. vor und zieht die Forderungen dieser Saargruben A.G. ein, deren Ursprung auf den Geschäftsbetrieb aus der Zeit vor dem 1. Januar 1948 zurückgeht.

Die Schulden und Forderungen, die sich beim Abschluß der Liquidation der Saargruben A.G. aus dieser Liquidation ergeben, werden von der Saargrubenverwaltung (Régie des Mines de la Sarre) übernommen.

Artikel 6

Die Einstellung, die Beschäftigung und Beförderung des Personals der Gruben und ihrer Nebenbetriebe richten sich in allen Stufen nach der fachlichen Eignung.

Artikel 7

Die Saargrubenverwaltung (Régie des Mines de la Sarre) genießt alle Rechte und kann alle Handlungen vornehmen, die durch die französische und saarländische Gesetzgebung den industriellen und kaufmännischen Gesellschaften des privaten Rechts zuerkannt sind. Im Rahmen ihrer Betriebsführung sorgt sie dafür, daß der Abbau so erfolgt, daß bis zum Ablauf der Konvention eine den besten bergmännischen Regeln entsprechende Auswertung der Kohlenvorkommen stattfindet sowie dafür, daß die Anlagen in gutem Zustand erhalten bleiben. Sie hat die zur Zeit des Inkrafttretens des vorliegenden Abkommens bestehenden Sicherheitsvorschriften mit Ausnahme der lediglich auf Grund des Kriegszustandes getroffenen Bestimmungen zu beachten. Der Erlaß neuer Bestimmungen erfolgt unter Beachtung des im Artikel 13 der vorliegenden Konvention vorgesehenen Verfahrens.

Artikel 8

Die Saargrubenverwaltung (Régie des Mines de la Sarre) regelt im gemeinsamen Interesse der französischen und saarländischen Wirtschaft - insbesondere unter Berücksichtigung einer den Erfordernissen der saarländischen Wirtschaft entsprechenden Bedarfsdeckung - die Verteilung, den Versand und den Verkaufspreis der Erzeugnisse der Gruben und ihrer Nebenbetriebe.

Artikel 9

Für die Veranlagung der Steuern hat die Saargrubenverwaltung (Régie des Mines de la Sarre) in jedem Jahr den Gewinn zu errechnen. Die Saargrubenverwaltung (Régie des Mines de la Sarre) unterliegt den allgemeinen für gewerbliche Unternehmungen geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen nach Maßgabe des Artikels 16 der französisch-saarländischen Steuer- und Haushaltssatzung.

Die Gewinnerrechnung geht vom Nettoerlös des Geschäftsjahres aus, unter Berücksichtigung des Übertrages der vorhergehenden Geschäftsjahre und der Abzüge an allgemeinen Kosten und anderen Lasten, einschließlich der im nachstehenden Artikel 10 vorgesehenen Vergütungen, sowie der Absetzungen für Abnutzung und der steuerlich zulässigen Rücklagen, Rückstellungen und Wertberichtigungen. Dabei werden

die Absetzungen für Abnutzung pauschal nach einem Satz von 15 v. H. des Umsatzes für die ersten fünf Geschäftsjahre, die der Unterzeichnung der vorliegenden Konvention folgten, und zu 11 v. H. für die folgenden Geschäftsjahre berechnet werden.

Von dem so ermittelten Gewinn werden die zur Zahlung der etwaigen Vergütungsrückstände nach Art. 10, sowie die oben angeführten Steuern und zur Deckung der Belastungen durch die Amortisierung von Anleihen und Vorschüssen des französischen Staates erforderlichen Summen in der in diesem Absatz angegebenen Reihenfolge entnommen.

Von dem Restbestand werden 20 v. H. zu sozialen Zwecken verwendet. Die Verwendung der entsprechenden Summen wird im einzelnen durch die Betreibende festgelegt und zwar im Einvernehmen mit dem in Artikel 12 der vorliegenden Konvention vorgesehenen Saargrubenrat.

Artikel 10

Das Saarland erhält jedes Jahr eine Abgeltung, die aus zwei Teilen besteht. Der erste Teil ist von der Nettotonnage der Jahresförderung unabhängig. Der zweite Teil berechnet sich nach dem Überschuß der von der Saargrubenverwaltung geförderten Nettotonnage, die 10 Millionen Tonnen überschreitet.

Die beiden Teile verändern sich im Verhältnis zum Durchschnittsverkaufspreis der Kohle "Nuß III, Flammkohle 15/35 mm" und der "Fettsiebkohle A 80", der am 1. Januar desjenigen Geschäftsjahres gültig ist, für das die Abgeltung zu zahlen ist.

Die Grundwerte werden für den ersten Abgeltungsteil auf 300 Millionen Franken und für den zweiten Abgeltungsteil, insoweit die Förderung 10 Millionen Tonnen überschreitet, auf 30 Franken pro Nettotonne festgelegt. Dabei wird der Mittelgrundpreis des Brennstoffes entsprechend obiger Definition zu Grunde gelegt, der sich am 1. Januar des ersten Anwendungsjahres dieser Konvention ergibt.

Vom 6. Jahre ab wird der Betrag, der für den zweiten Abgeltungsteil festgelegt ist, um 20 Franken pro Tonne erhöht. Diese Erhöhung gilt für die Gesamtheit der geförderten Nettotonnage.

Der erste Teil der Abgeltung wird in allen Fällen zum 30. Juni des darauffolgenden Geschäftsjahres geschuldet und muß zu diesem Datum bezahlt werden.

Der zweite Teil, der zum gleichen Zeitpunkt unbeschadet des finanziellen Ergebnisses des in Betracht kommenden Jahres geschuldet ist, muß unverzüglich bezahlt werden, wenn das in Frage kommende Geschäftsjahr einen Überschuß aufweist.

Im gegenteiligen Falle kann die Zahlung des zweiten Teiles aufgeschoben werden. Dieser Betrag wird an erster Stelle aus Überschüssen des folgenden Jahres beglichen werden, und zwar erhöht um die Verzugszinsen, die sich nach dem um ein Prozent erhöhten Diskontsatz der Banque de France errechnen.

Artikel 11

Beim Ablauf der vorliegenden Konvention übergibt die Saargrubenverwaltung (Régie des Mines de la Sarre) dem saarländischen Staat unentgeltlich die Gesamtheit der in ihrem Besitz befindlichen körperlichen und nichtkörperlichen Vermögenswerte in dem Zustand, in dem sie sich zu diesem Zeitpunkt befinden.

Der sich aus dem Kontenabschluß der Saargrubenverwaltung (Régie des Mines de la Sarre) ergebende Gewinn geht auf das Saarland über; falls der Kontenabschluß der Saargrubenverwaltung (Régie des Mines de la Sarre) einen Fehlbetrag aufweist, geht dieser zu Lasten des saarländischen Staates.

Artikel 12

Der Conseil Supérieur des Mines de la Sarre und das Comité des Mines de la Sarre werden aufgelöst.

Es wird ein Saargrubenrat gebildet. Dieser setzt sich aus 18 Mitgliedern zusammen, wovon 9 Mitglieder von der französischen Regierung und 9 Mitglieder von der saarländischen Regierung bestellt werden. Diese Mitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren ernannt und sind wiederernennbar.

Der Minister für Gruben der Regierung der Französischen Republik oder sein Vertreter führen den Vorsitz in dem Saargrubenrat.

Der Rat tritt mindestens 6 mal im Jahr auf Einberufung seines Präsidenten zusammen. Darüber hinaus wird der Rat auf Antrag von 9 Mitgliedern im Dringlichkeitsfalle einberufen. Der Generaldirektor der Saargrubenverwaltung (Régie des Mines de la Sarre) und der Contrôleur d'Etat nehmen an den Sitzungen teil.

Zur Beratung müssen dem Saargrubenrat rechtzeitig vorgelegt werden :

Der jährliche Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben,

das Programm der Neuarbeiten,

der Plan über die Errichtung neuer Anlagen und über die Inbetriebnahme von neuen Industriezweigen,

der Jahresbericht,

die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung,

das Personalstatut,

die Pläne über die finanziellen Beteiligungen,

die Anleihen mit mehr als fünfjähriger Laufzeit.

Auf Vorschlag von mindestens 5 seiner Mitglieder befaßt sich der Rat auch mit sonstigen mit dem Betrieb der Saargruben zusammenhängenden Fragen.

Der Rat unterbreitet seine Wünsche und erstellt Gutachten über alle vorgenannten Punkte und über solche Fragen, die ihm der Minister für Gruben der Regierung der Französischen Republik vorlegt.

Artikel 13

Es wird ein französisch-saarländisches Koordinierungs- und Vermittlungsorgan mit Sitz in Saarbrücken geschaffen. Dieses erhält die Bezeichnung „Französisch-saarländischer Grubenausschuß“. Der französisch-

saarländische Grubenausschuß setzt sich aus 6 französischen und 6 saarländischen Mitgliedern zusammen, die für eine Dauer von 3 Jahren ernannt werden, und zwar die ersteren von der Regierung der Französischen Republik und die letzteren von der Regierung des Saarlandes; sie sind wiederernennbar. Der Vorsitz wird abwechselnd von einem französischen Mitglied und einem saarländischen Mitglied geführt, das jeweils für die Dauer eines Jahres durch die anderen Mitglieder gewählt wird. Der Generalsekretär des Ausschusses wird von der Regierung der Französischen Republik im Einvernehmen mit der Regierung des Saarlandes ernannt.

Der Ausschuß muß zu allen Gesetzes- oder Verordnungsmaßnahmen auf technischem, wirtschaftlichem, finanziellem, steuerlichem und sozialem Gebiet gutachtlich gehört werden, die Auswirkungen auf die Betriebsbedingungen der Gruben und ihre finanziellen Belastungen haben könnten.

Der Ausschuß kann weiterhin aus eigener Initiative prüfen, ob und welche Vereinbarungen sowie Gesetzes- und Verordnungsmaßnahmen auf technischem, finanziellem, verwaltungsmäßigem und sozialem Gebiet geeignet erscheinen, die gute Entwicklung des Grubenbetriebes sicherzustellen und den beiden Regierungen entsprechende Vorschläge unterbreiten.

Im Streitfall zwischen dem Bergbautreibenden und dem Oberbergamt bezüglich eines Beschlusses oder einer Anordnung des letzteren, hat die Beschwerde des Bergbautreibenden bei dem für Grubenangelegenheiten zuständigen Minister der Regierung des Saarlandes aufschiebende Wirkung, ausgenommen bei dringender Gefahr im Sinne des § 199 des Berggesetzes. Bevor der für Grubenangelegenheiten zuständige Minister der Regierung des Saarlandes über die Beschwerde entscheidet, hat er ein Gutachten des französisch-saarländische Grubenausschusses einzuholen. Falls der französisch-saarländischen Grubenausschuß nicht mit Stimmenmehrheit einen Vorschlag zustande bringt, wird der Streitfall durch den für Grubenangelegenheiten zuständigen Minister der Regierung des Saarlandes, im Einvernehmen mit der Regierung der Französischen Republik, entschieden. Der für Grubenangelegenheiten zuständige Minister der Regierung des Saarlandes entscheidet unter denselben Voraussetzungen, falls er beabsichtigt, eine von dem Gutachten des französisch-saarländischen Grubenausschusses abweichende Entscheidung zu treffen.

Der Ausschuß übt im Auftrag der beiden Regierungen die Kontrolle über das Rechnungs- und Buchungswesen der Saargruben aus, um die ordnungsgemäße Führung der Konten und insbesondere ihre Übereinstimmung mit dem Kontenplan der Saargrubenverwaltung (Régie des Mines de la Sarre) sowie die Wahrheit der Bilanz zu prüfen.

Der Haushalt des Grubenausschusses wird von der Saargrubenverwaltung (Régie des Mines de la Sarre) bestritten.

Artikel 14

Falls sich hinsichtlich der Anwendung oder Auslegung dieser Konvention Meinungsverschiedenheiten ergeben, können diese auf Antrag einer der vertragsschließenden Parteien vor die in Artikel 5 der Konvention über Durchführung der französisch-saarländischen Wirtschaftsunion vorgesehene Kommission gebracht werden.

Artikel 15

Die vorliegende Konvention wird in französischer und deutscher Sprache ausgefertigt; der französische Text

ist maßgebend.

Urkundlich dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diese Konvention unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

In doppelter Unterschrift ausgefertigt in Paris, am Freitag, dem 3. März 1950.

Für die Regierung der Französischen Republik: Robert Schuman

Für die Regierung des Saarlandes: Johannes Hoffmann

Konvention zwischen dem Saarland und Frankreich über die Aufsicht der Versicherungsunternehmen im Saarland

Vom 3. März 1950.

Die Regierung der Französischen Republik, einerseits,
die Regierung des Saarlandes, andererseits,
haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen unterliegen die im Saarland tätigen Versicherungsunternehmen der Aufsicht des „Aufsichtsamtes für Versicherungswesen“.

Jede Abänderung dieser gesetzlichen Bestimmungen soll, in Anwendung der Grundsätze des wirtschaftlichen Anschlusses, so erfolgen, dass das im Saarland angewandte Versicherungsaufsichtssystem dem entsprechenden französischen angepasst wird.

Artikel 2

Das Aufsichtsamt setzt sich aus 8 ehrenamtlichen Mitgliedern zusammen, und zwar 4 französischen und 4 saarländischen, die für 3 Jahre ernannt werden. Die französischen Mitglieder werden von der Regierung der Französischen Republik, die saarländischen Mitglieder durch die saarländische Regierung ernannt.

Den Vorsitz übernimmt abwechselnd ein französisches oder ein saarländisches Mitglied, das für ein Jahr durch die übrigen Mitglieder gewählt wird.

Die Entscheidungen des Aufsichtsamtes werden mit absoluter Stimmenmehrheit sämtlicher Mitglieder getroffen, ausgenommen die Entscheidungen nach Art. 5.

Das Aufsichtsamt hat ein Verwaltungspersonal, das von zwei mit gleichen Befugnissen versehenen Geschäftsführern geleitet wird, von denen einer saarländischer und einer französischer Staatsangehöriger ist. Die beiden Geschäftsführer werden durch die saarländische Regierung ernannt, der erstere nach Anhören, der andere auf Vorschlag der Französischen Republik. Sie werden nach dem gleichen Verfahren abberufen.

Die Geschäftsführung durch zwei Geschäftsführer erfolgt vorläufig für die Dauer von fünf Jahren. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden die beiden Regierungen über die Anzahl der Geschäftsführer erneut

verhandeln.

Artikel 3

Die beiden Geschäftsführer vertreten das Aufsichtsamt und sorgen für die Durchführung seiner Anordnungen, Anweisungen und Entscheidungen.

Die innere Organisation und die Geschäftsführung des Aufsichtsamtes werden durch eine von ihm selbst aufgestellte Geschäftsordnung geregelt.

Artikel 4

Das Aufsichtsamt ist mit der Durchführung der gegenwärtigen Konvention betraut. Es ist zu diesem Zweck besonders bevollmächtigt, alle Anordnungen, Anweisungen und Entscheidungen zu treffen in dem Umfange, als sie in der vorliegenden Konvention oder in der in Artikel 1 dieser Konvention aufgeführten Gesetzgebung vorgesehen sind. Es übt die gemäss der in dem Artikel 1 angeführten Gesetzgebung der Aufsichtsbehörde obliegenden Vollmachten aus.

Artikel 5

In den nachstehenden Fällen entscheidet das Versicherungsaufsichtsamt auf Grund mündlicher Beratung durch drei saarländische und drei französische Mitglieder einschliesslich des Vorsitzenden unter Hinzuziehung eines französischen und eines saarländischen Mitgliedes des Versicherungsbeirates:

1. ob ein Unternehmen der Aufsicht unterliegt,
2. ob ein Geschäftsbetrieb zu erlauben ist,
3. ob eine vollständige oder teilweise Bestandsübertragung zu genehmigen ist,
4. ob die Auflösung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit zu genehmigen ist,
5. ob die Fortsetzung einer Beteiligung zu untersagen ist,
6. ob ein Geschäftsbetrieb zu untersagen ist,
7. ob die Konkursöffnung zu beantragen ist,
8. ob eine Geschäftsplanänderung anzuordnen ist,
9. ob im Berufungsfalle die Ordnungsstrafe aufrechtzuerhalten ist.

Artikel 6

Gegen die auf Grund des vorhergehenden Artikels getroffenen Entscheidungen kann die Berufung bei dem Berufungsausschuss eingelegt werden. Dieser besteht aus einem französischen und einem saarländischen Mitglied des Aufsichtsamtes, einem französischen und einem saarländischen Mitglied des Versicherungsbeirates, einem französischen Mitglied des Gemischten Senates und einem Mitglied des Oberlandesgerichts Saarbrücken.

Bei den Berufungsverhandlungen führt das französische richterliche Mitglied den Vorsitz. Bei Stimmgleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

Die Mitglieder des Amtes, die bei den angefochtenen Entscheidungen mitgewirkt haben, sind bei der Berufungsentscheidung ausgeschlossen.

Artikel 7

Die Anordnungen, Anweisungen und Entscheidungen des Aufsichtsamtes können nur in den in dieser Konvention ausdrücklich erwähnten Fällen mit der Berufung angefochten werden.

Artikel 8

Falls das Aufsichtsamt in den in Artikel 4 vorgesehenen Fällen nicht zu einem Mehrheitsbeschluß kommen kann, entscheidet der saarländische Wirtschaftsminister im Einvernehmen mit der Regierung der Französischen Republik.

Artikel 9

Das Budget des Aufsichtsamtes wird durch Abgaben gedeckt die im Verhältnis zu den vereinnahmten Prämien und Beiträgen stehen und für jede Gesellschaft oder jeden Versicherer jährlich festgesetzt werden. Das Budget wird durch das Amt aufgestellt und durch den Wirtschafts- und den Finanzminister der saarländischen Regierung genehmigt.

Artikel 10

Unternehmen, die die Rückversicherung zum Gegenstand haben, können diese Geschäfte im Saarland nur betreiben, wenn sie besonders zu diesem Zwecke zugelassen sind.

Die Zulassung wird erteilt, abgeändert oder entzogen durch eine im Amtsblatt des Saarlandes zu veröffentliche Entscheidung des Aufsichtsamtes für das Versicherungswesen.

Die Rückversicherungsunternehmen, deren Sitz nicht im Saarland gelegen ist, haben im Saarland eine Zweigniederlassung zu errichten und einen Hauptbevollmächtigten für das Saarland zu ernennen, es sei denn, dass sie in Frankreich für diesen Geschäftszweig zugelassen sind.

Artikel 11

Bei Meinungsverschiedenheiten, über die Auslegung der vorliegenden Konvention wird die Streitfrage auf Antrag einer der beiden Vertragsparteien vor die in Artikel 5 der Konvention über die Durchführung der französisch-saarländischen Wirtschaftsunion vorgesehene Kommission gebracht.

Artikel 12

Die gegenwärtige Konvention wird in französischer und deutscher Sprache ausgefertigt; der französische Text ist massgebend. Sie tritt mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung in beiden Ländern in Kraft.

Urkundlich dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diese Konvention unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

In doppelter Urschrift ausgefertigt in Paris, am Freitag, dem 3. März 1950.

Für die Regierung der Französischen Republik: Robert Schuman

Für die Regierung des Saarlandes: Johannes Hoffmann

Konvention zwischen dem Saarland und Frankreich über den Betrieb der Eisenbahnen des Saarlandes

Die Regierung der Französischen Republik einerseits,
die Regierung des Saarlandes andererseits,
haben in dem Bestreben, im Rahmen des wirtschaftlichen Anschlusses des Saarlandes an Frankreich, ohne den Bestimmungen des Friedensvertrages vorzugreifen, den Eisenbahnen des Saarlandes ein Statut zu geben, nachstehende Bestimmungen vereinbart :

Artikel 1

Mit dem Inkrafttreten dieser Konvention endet die vorläufige Verwaltung der „Eisenbahnen des Saarlandes“, wie sie durch die nachstehenden Bestimmungen festgelegt wurde :

- Beschluß Nr. 116 des Administrateur Général de Gouvernement Militaire de la Zone Française d'Occupation en Allemagne vom 22. Dezember 1946.
- Verordnung Nr. 126 des Général Commandant en Chef Français en Allemagne vom 16. November 1947.
- Verfügung Nr. 47-183 des Gouverneur de la Sarre vom 24. Dezember 1947.
- Verfügung Nr. 15 des Gouverneur de la Sarre vom 30. März 1947.

Artikel 2

1. Unter der Bezeichnung „Eisenbahnen des Saarlandes“ wird für die Verwaltung und den Betrieb der im Saarland gelegenen Eisenbahnen, die Eigentum der früheren Reichsbahn waren, ein Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit und finanzieller Selbständigkeit geschaffen.
2. Dieses Unternehmen hat seinen Sitz und seinen allgemeinen Gerichtsstand in Saarbrücken.
3. Die Erfüllung der Aufgaben der „Eisenbahnen des Saarlandes“ ist öffentlicher Dienst. Ihre Rechtsbeziehungen mit Dritten sind privatrechtlicher Art.

Artikel 3

1. Die Regierung des Saarlandes stellt den „Eisenbahnen des Saarlandes“ die Gesamtheit der zum Betrieb des Bahnnetzes notwendigen Mittel zur Verfügung.
2. Sie verpflichtet sich, das saarländische Eisenbahnnetz in gutem Betriebszustand zu halten und zu diesem Zweck die notwendigen Geldmittel bereitzustellen.
3. Sie verpflichtet sich, das saarländische Eisenbahnnetz mit den festen Anlagen und dem rollenden Material auszurüsten, die zur Befriedigung der Verkehrsbedürfnisse notwendig sind.
4. Die Regierung des Saarlandes verpflichtet sich, das eventuelle Defizit der Betriebsrechnung

auszugleichen.

5. Der Wagenpark, und zwar sowohl der Antriebsfahrzeuge als auch der sonstigen Fahrzeuge der Eisenbahnen des Saarlandes setzt sich wie folgt zusammen:

a) aus den Maschinen und Fahrzeugen, die Eigentum der Deutschen Reichsbahn waren und die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Konvention mit der Bezeichnung „Saar“ versehen sind;

b) aus den Maschinen und Fahrzeugen, die gegebenenfalls durch internationale Abkommen dem saarländischen Eisenbahnnetz zur Vervollständigung des unter a) angeführten Wagenparks noch zugeteilt werden;

e) aus den für das saarländische Eisenbahnnetz erworbenen Maschinen und Fahrzeugen.

Artikel 4

1. Die Eisenbahnen des Saarlandes übernehmen die Gesamtheit des zur Zeit des Inkrafttretens der Konvention im Dienst befindlichen saarländischen Personals.

2. Sie übernehmen die Verpflichtungen, die sich aus den wohlerworbenen Rechten dieses Personals und desjenigen, das unter der in Artikel 1 angeführten vorläufigen Verwaltung in den Ruhestand versetzt worden ist, herleiten.

3. Neben der Zahlungsverpflichtung für die Ruhegehälter der vorstehend genannten Ruhestandsbeamten bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Ruhegehälter bestehen, die gemäß Ziffer 6 der Anordnung Nr. 116 des Administrateur Général du Gouvernement Militaire de la Zone Française l'Occupation en Allemagne vom 22. Dezember 1946 zu übernehmen waren.

Artikel 5

1. Bau und Betrieb der „Eisenbahnen des Saarlandes“ werden durch gesetzliche Bestimmungen geregelt.

2. Der Verkehrsminister des Saarlandes übt die allgemeine Aufsicht über das Unternehmen aus und erteilt die in Artikel 8 vorgesehenen Genehmigungen.

Artikel 6

Die „Eisenbahnen des Saarlandes“ werden durch einen Verwaltungsrat verwaltet, der aus 12 Mitgliedern besteht. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- 6 saarländische Mitglieder, die von der Regierung des Saarlandes bestellt werden. Darunter befindet sich ein hoher Beamter, der von der Regierung des Saarlandes zum Präsidenten ernannt wird.

- 6 französische Mitglieder, die von der Regierung der Französischen Republik bestellt werden. Darunter befindet sich ein hoher Beamter, der von der Regierung der Französischen Republik zum Vizepräsidenten ernannt wird.

Unter den saarländischen Mitgliedern des Rates müssen 2 Vertreter des Personals des Unternehmens und ein

Vertreter der saarländischen Industrie- und Handelskammer und

unter seinen französischen Mitgliedern ein Vertreter der Saargrubenverwaltung sein.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von ihren Regierungen für fünf Jahre ernannt; jedoch können sie jederzeit abberufen und ersetzt werden.

Artikel 7

Aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates wird ein ständiger Ausschuß gebildet, bestehend aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten sowie aus einem französischen Vertreter und einem saarländischen Vertreter, die durch ihre Regierungen bestimmt werden.

Dieser ständige Ausschuß wird mit der Bearbeitung der Fragen beauftragt, die dem Verwaltungsrat vorzulegen sind.

Artikel 8

Der Verwaltungsrat vertritt die „Eisenbahnen des Saarlandes“ gerichtlich und außergerichtlich.

- Er hat alle Befugnisse, die zur Verwaltung des Unternehmens erforderlich sind, jedoch müssen alle Entscheidungen, die sich auf Verpflichtungen beziehen, deren finanzielle Auswirkungen einen vom saarländischen Verkehrsminister festzusetzenden Betrag übersteigen, von diesem genehmigt werden.
- Er kann einzelne seiner Befugnisse an den Direktor der Eisenbahnen übertragen.
- Er legt dem Verkehrsminister der Regierung des Saarlandes zur Genehmigung alle Konventionen oder Abmachungen vor, welche die Eisenbahnen des Saarlandes mit den anderen saarländischen oder französischen Verwaltungen abzuschließen beabsichtigen.
- Er legt dem Verkehrsminister der Regierung des Saarlandes den Haushaltsplan und die Bilanzrechnung, sowie Anträge und Anleihen und das Arbeits und Ausrüstungsprogramm zur Genehmigung vor.
- Er unterbreitet dem Verkehrsminister der Regierung des Saarlandes seine Vorschläge für die Ernennung der oberen Beamten.
- Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt er besonders die Notwendigkeit, die unmittelbar die Gruben betreffenden Transporte unter den günstigen Bedingungen sicherzustellen und die Bedürfnisse, die von den französischen, für die Sicherheit des Gebietes verantwortlichen Dienststellen vorgetragen werden, zu befriedigen.
- Er legt alle Tarifmaßnahmen dem Verkehrsminister der Regierung des Saarlandes zur Genehmigung vor; diese hat entsprechend den Bestimmungen des Artikels 13 zu erfolgen.

Artikel 9

Der Verwaltungsrat wird von seinem Präsidenten einberufen. Er tritt mindestens zehnmal im Jahre zusammen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder muß der Präsident den Rat auch zu

außerordentlichen Sitzungen einberufen. Der Rat setzt selbst seine Geschäftsordnung fest.

Artikel 10

1. Der Direktor der „Eisenbahnen des Saarlandes“ wird von der Regierung des Saarlandes im Benehmen mit der Regierung der Französischen Republik ernannt.
2. Dem Direktor der „Eisenbahnen des Saarlandes“ obliegt die Durchführung der Entscheidungen des Verwaltungsrats.
3. Der Direktor darf nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein; jedoch nimmt er an den Sitzungen des Verwaltungsrats und des ständigen Ausschusses teil.
4. Die Zahl der französischen Sachverständigen, die dem Direktor beigeordnet werden, darf fünf nicht überschreiten. Einer von ihnen hat insbesondere die Verbindung mit der S.N.C.F. sicherzustellen.

Artikel 11

Der Direktor der „Eisenbahnen des Saarlandes“ ist Vorgesetzter des gesamten Personals. Er nimmt Ernennungen und Beförderungen des Personals vor, soweit ihm diese Befugnisse übertragen werden.

Artikel 12

Die beiden Regierungen verpflichten sich, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bestimmungen einzuführen, die in einem gemeinsamen Abkommen über die Koordinierung der Eisenbahnen des Saarlandes mit anderen Verkehrsmitteln jeder Nationalität festgelegt werden.

Artikel 13

Die saarländischen Eisenbahntarife für den Binnenverkehr werden dieselben sein, wie sie im französischen Binnenverkehr zur Anwendung kommen. Jedoch können die „Eisenbahnen des Saarlandes“ zur Befriedigung gebietlicher Belange und mit Zustimmung des Transportministers der Französischen Republik Ausnahmetarife für bestimmte Güterarten und bestimmte Verbindungen einführen.

Wenn Höchst- und Mindesttarife in den französischen Tarifen vorgesehen sind, so wird der anzuwendende Tarif im Einvernehmen mit dem Transportminister der Regierung der Französischen Republik festgesetzt.

Der direkte französisch-saarländische Tarif wird beibehalten und wird automatisch diejenigen Änderungen erfahren, die in der französischen Tarifierung eintreten werden.

Die Einführung von Gemeinschaftstarifen zwischen der Saar und anderen fremden Bahnnetzen geschieht im Einvernehmen mit dem Transportminister der Regierung der Französischen Republik.

Keines der interessierten Bahnnetze darf die Abziehung oder Umlenkung eines Verkehrs begünstigen, der dem anderen Bahnnetz natürlicherweise zukommt.

Artikel 14

Die S.N.C.F. wird die für eine günstige Betriebsführung notwendige technische und materielle Unterstützung unter den Bedingungen, die Gegenstand eines Protokolls zwischen den „Eisenbahnen des Saarlandes“ und der S.N.C.F. bilden, gewähren.

Artikel 15

Falls eine Frage innerhalb des Verwaltungsrates nicht durch Mehrheitsbeschluß entschieden werden kann, so wird diese Meinungsverschiedenheit auf Antrag des Präsidenten oder des Vizepräsidenten dieses Rates vor die Kommission gebracht werden, die in Artikel 5 der Konvention bezüglich der Durchführung der Wirtschaftseinheit zwischen dem Saarland und Frankreich vorgesehen ist.

Artikel 16

Die vorliegende Konvention ist in französischer und in deutscher Sprache ausgefertigt; der französische Text ist maßgebend. Sie tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in beiden Ländern in Kraft.

Urkundlich dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diese Konvention unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

In doppelter Urschrift ausgefertigt in Paris, am Freitag, dem 3. März 1950.

Für die Regierung der Französischen Republik: Robert Schuman

Für die Regierung des Saarlandes: Johannes Hoffmann

Abkommen zwischen dem Saarland und Frankreich über die Binnenschifffahrt

Vom 3. März 1950.

Die Regierung der Französischen Republik, einerseits,
die Regierung des Saarlandes, andererseits,
haben

- in dem Bestreben, im Rahmen des wirtschaftlichen Anschlusses des Saarlandes an Frankreich die Probleme zu regeln, die sich aus der Binnenschifffahrt zwischen, Frankreich und dem Saarland ergeben,

folgendes vereinbart:

Kapitel I

Regelung der Rechtsverhältnisse auf der Grenzstrecke der Saar

Artikel 1

Die Rechtsverhältnisse auf der die Grenze bildenden Strecke der Saar sind durch den deutsch-französischen Grenzvertrag vom 16. Dezember 1937 geregelt. Unter Zugrundelegung dieser Regelung erkennen die französische und die saarländische Regierung beiderseits die in nachstehenden Artikeln 2—8 niedergelegten Vertragsbestimmungen ausdrücklich an.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen des vorgenannten Grenzvertrages werden hiermit aufgehoben.

Artikel 2

Auf der Grenzstrecke der Saar unterhält jedes der beiden Länder den auf seinem Gebiet liegenden Teil der Schifffahrtsstrasse (einschliesslich der Schleusenkanäle).

Brücken werden als ganzes Bauwerk von demjenigen Teil unterhalten, der ihren Bau betrieben hat.

Der Betrieb der Schleusen erfolgt durch die französische Regierung.

Die Kosten für die in diesem Artikel genannten Unterhaltungsarbeiten und für den Betrieb der Schleusen werden von beiden Regierungen je zur Hälfte getragen.

Artikel 3

Umfangreiche Ausbesserungsarbeiten und neue Arbeiten bedürfen einer vorgängigen Vereinbarung der beiden Regierungen. Diese Vereinbarung soll sowohl die Art der Arbeiten und die voraussichtlich entstehenden Kosten als auch den Anteil jeder Regierung an den Ausgaben für die Ausführung der Arbeiten bestimmen.

Artikel 4

Wenigstens einmal jährlich werden die örtlichen Vertreter der zuständigen Verwaltungen der beiden Regierungen zu einer allgemeinen Besichtigung der Grenzstrecke der Saar zusammenkommen und dabei die im Vorjahr ausgeführten Arbeiten feststellen und sich über die im nächsten Jahre auszuführenden Unterhaltungsarbeiten verständigen.

Bei beiden Regierungen besteht Uebereinstimmung darüber, dass die Schifffahrtsunterbrechung auf der Saar jeweils in die gleiche Zeitperiode fällt wie auf dem benachbarten Saar-Kohlen-Kanal. Die Direktion der Binnen-Schifffahrtsstrassen beim französischen Ministerium für Oeffentliche Arbeiten, Transportwesen und Touristik wird das saarländische Verkehrsministerium mindestens 8 Wochen vor dem Beginn der festgesetzten Schiffssperre benachrichtigen. Das saarländische Verkehrsministerium wird alsdann die erforderlichen Vorkehrungen treffen und die Schiffssperre im Saarland anordnen und bekanntgeben.

Artikel 5

(1) Die Erlaubnis zur Materialentnahme durch Baggerung wird dritten Personen oberhalb km 70,270 (Längsvermessung auf dem linken Ufer) in der Grenzstrecke der Saar von der französischen und unterhalb von der saarländischen Regierung erteilt.

(2) Die Sätze der Einheitsgebühren werden in beiden Strecken von den zuständigen Behörden gleich hoch festgesetzt. Die Behörde, die die Erlaubnis erteilt, erhebt und behält die Gebühren.

(3) Die gegenwärtig gültigen Erlaubnisse bleiben bis zu ihrem Ablauf bestehen.

Artikel 6

- (1) Die Fährübergänge auf der Grenzstrecke der Saar werden für Rechnung der beiden Staaten verpachtet.
- (2) Die Verpachtungen erfolgen jeweils für drei aufeinander folgende Jahre und finden abwechselnd in Frankreich (Sarreguemines) und im Saarland (Saarbrücken) statt. Der Erlös wird zwischen beiden Ländern zur Hälfte geteilt.
- (3) Fähranlagen dürfen nur im Einvernehmen der zuständigen Behörden beider Regierungen neu errichtet oder beseitigt werden.

Artikel 7

- (1) Die Fischerei in der Saar steht oberhalb km 70,270 (Längsvermessung auf dem linken Ufer) Frankreich und unterhalb dem Saarland zu. Die Grenze zwischen den beiden Abschnitten ist in der Oertlichkeit durch besondere Steine, sogenannte Fischereisteine, die auf jeder Seite des Flusses in Höhe von tat 70,270 stehen, bezeichnet.
- (2) Die beiden Regierungen werden darauf hinwirken, dass die zuständigen Behörden im Einvernehmen miteinander für die Ausübung der Fischerei in der Saar möglichst einheitliche Vorschriften über die Besetzung mit Fischen erlassen.

Artikel 8

Die beiden Regierungen werden, jede auf ihrem Gebiete, die erforderlichen Massnahmen treffen, um die Reinhaltung und Unschädlichkeit des Wassers der Saar sicherzustellen. Die gleiche Verpflichtung übernehmen die beiden Regierungen, jede auf ihrem Gebiet, auch für die Zuflüsse der Saar, bei denen die Unterlassung der ordnungsmässigen Unterhaltung die Wasserverhältnisse erheblich beeinflussen könnte. Die beiden Regierungen werden, jede auf ihrem Gebiet, die Bildung von Genossenschaften oder Verbänden zur Reinhaltung der Gewässer fördern.

Kapitel II Stromüberwachung und Hochwassermeldedienst

Artikel 9

- (1) Im Hochwasserabflussgebiet der Grenzstrecke der Saar dürfen Bauwerke und Anlagen nur im Einvernehmen der zuständigen Behörden der beiden Staaten errichtet werden.
- (2) Das gleiche gilt für jede wesentliche Aenderung ordnungsmässig genehmigter oder auf einem sonstigen Rechtstitel beruhender Bauwerke und Anlagen oder der für sie geltenden behördlichen Bedingungen und Auflagen, soweit solche Aenderungen den Abfluss des Hochwassers beeinflussen können.
- (3) Jedes der beiden Länder übt die Wasserpolizei auf dem in seinem Gebiet hegenden Teil der Wasserläufe aus. Die zuständigen Behörden der beiden Länder werden sich dabei gegenseitig unterstützen.
- (4) Für die Benutzung des Wassers auf der Grenzstrecke der Saar, insbesondere zum Gemeingebrauch, sind die Vorschriften des Staates massgebend, in dessen Gebiet die Benutzung stattfindet.

Artikel 10

(1) Die zuständigen Behörden beider Länder werden einen Meldedienst über die Wasserstände der Saar und den Schiffsverkehr einrichten.

(2) Sobald von der oberen Saar in Sarrebourg Hochwassermeldungen ausgehen, setzt auch der Hochwassermeldedienst der Saar in Saarbrücken ein. Von diesem Zeitpunkt ab bleiben die zuständigen Hochwassermeldestellen laufend in Verbindung, bis der Hochwassermeldedienst in Saarbrücken die Schlussmeldung macht

(3) Zur Durchführung einer gesicherten und schnellen Übermittlung für die im Artikel 10, Absatz 2 vorgesehenen Meldungen kann auf Kosten der saarländischen Regierung zwischen den zuständigen französischen und saarländischen Dienststellen eine Fernsprechleitung verlegt werden. Dieses Kabel verläuft längs des Leinpfades und liegt somit oberhalb 75 617 km (Längsvermessung auf dem linken Ufer) auf französischem Boden.

Kapitel III

Schifffahrt, Schifffahrtspolizei, Schiffsförderung

Artikel 11

(1) Die Schifffahrt auf der Saar und den französischen Binnenschiffahrtswegen ist frei für alle in einem saarländischen oder französischen Schiffsregister eingetragenen Schiffe, die einem Angehörigen eines der beiden vertragschliessenden Staaten gehören, welcher im Saarland oder in Frankreich seinen Wohnsitz hat.

(2) Die Regierung des Saarlandes wird für den Schiffsverkehr auf der kanalisiert Saar eine Schifffahrtspolizeiverordnung erlassen, die den französischen Bestimmungen über die Schifffahrtspolizei entsprechen wird

(3) Die auf der Saar fahrenden französischen Schiffe unterliegen nicht den vom Wasserstrassenamt Saarbrücken vorgenommenen Schiffsuntersuchungen

Die saarländischen Motorschiffe müssen ein vom Wasserstrassenamt Saarbrücken ausgestelltes Schiffsuntersuchungsattest an Bord führen, das unter den gleichen Bedingungen wie die französischen Atteste ausgefertigt wird

(4) Das Schleppmonopol für die Kähne auf der Saar zwischen der oberen Haltung der Schleuse von Sarreguemines und Ens Dorf wird dem Wasserstrassenamt Saarbrücken übertragen.

(5) Zur Schleppenteilung wird eine Schlepprolle geführt, die für die Reihenfolge beim Schleppen massgebend ist.

Artikel 12

Die Tarife für die Schleppgebühren werden entsprechend den auf den französischen Wasserstrassen gültigen Bestimmungen festgelegt.

Kapitel IV Befrachtung

Artikel 13

Die allgemeinen Regeln für die Befrachtung der in Artikel 11(1) genannten Schiffe sind folgende.

Die französischen Schiffe, die leer oder beladen nach dem Saarland kommen, können eine Fracht für eine Fahrt innerhalb des Saarlandes übernehmen, bevor sie eine Ladung nach Frankreich aufnehmen. Die saarländischen Schiffe, die leer oder beladen nach Frankreich kommen, können eine Fracht innerhalb des Bereiches der regionalen Schifffahrtsdirektion Nancy und Strasbourg übernehmen, bevor sie eine Ladung in Richtung Saarland aufnehmen.

In dem im vorsehenden Absatz angegebenen Grenzen sind die Schiffe beider Vertragsstaaten den gleichen Regeln der Befrachtungsrolle unterworfen

Artikel 14

(1) Die französischen Befrachtungsregeln, wie sie durch das Gesetz vom 22 März 1941 und den dazugehörigen Texte festgesetzt sind, werden im Saarland Anwendung finden, gleich welcher Art der in Betracht kommende Schiffsverkehr auch sein mag.

(2) Eine Nebenstelle des Frachtenbüros Sarreguemines wird in Saarbrücken eingerichtet unter der Leitung eines Beamten des Wasserstrassenamtes Saarbrücken.

Das Frachtenbüro von Sarreguemines ist zuständig für alle Schiffsbefrachtungen von der Saar nach Frankreich und darüber hinaus. Die Nebenstelle Saarbrücken ist zuständig für alle Befrachtungen zwischen saarländischen Häfen.

Der Betrieb der Nebenstelle in Saarbrücken wird geregelt durch Sonderbestimmungen zur Dienstvorschrift des Frachtenbüros von Sarreguemines.

Die Kosten für den Betrieb der Nebenstelle in Saarbrücken werden vom saarländischen Wirtschaftsministerium getragen. Ein Teil dieser Kosten wird gedeckt aus dem Aufkommen für die Schiffsbefrachtungen, die in Saarbrücken vorgenommen werden, deren Sätze den in Frankreich üblichen gleich sein werden, und durch die Abführung von 20% der Gebühreneinnahmen derjenigen Schiffsbefrachtungen, die in Sarreguemines auf Grund von Transporten aus dem Saarland entstehen. Diese Abgabe wird monatlich vom Frachtenbüro Sarreguemines auf ein offenes Konto der Nebenstelle Saarbrücken überwiesen werden.

(3) Ein Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr des Saarlandes sowie Vertreter der saarländischen Benutzer, die durch ihre Berufsorganisation bezeichnet werden, und zwar ein Schiffseigentümer, ein Makler und ein Verlader, werden berufen, um an den Arbeiten der regionalen Befrachtungs- und Betriebskommission in Strasbourg in allen den saarländischen Verkehr betreffenden Fragen mit beratender Stimme teilzunehmen, und zwar auf Vorladung des Präsidenten dieser Kommission.

Gegen die Entscheidungen der regionalen Befrachtungs- und Betriebskommission in Strasbourg, die den

innersaarländischen oder den vom Saarland ausgehenden Verkehr betreffen, kann der saarländische Wirtschafts- und Verkehrsminister Einspruch erheben, und zwar unter denselben Bedingungen wie diejenigen, die zugunsten des französischen Ministers für Oeffentliche Arbeiten und Transportwesen durch Artikel 1, Paragraph 7 der Verordnung vom 21. März 1949 vorgesehen sind (veröffentlicht im Journal Officiel der Französischen Republik vom 3. April 1949).

Abgesehen von diesem Vorbehalt sind die Entscheidungen der regionalen Befrachtungs- und Betriebskommission in Strasbourg und diejenigen der Zentralkommission im Saarland anzuwenden.

Artikel 15

Saarländer und saarländische Handelsunternehmen, die den Beruf als Makler ausüben, werden der Syndikatskammer Strasbourg als korrespondierende Mitglieder für die Befrachtung im Saarland zugeteilt.

Artikel 16

Die Bestimmungen für die Koordination von Eisenbahn und Schifffahrt werden von dem französischen und dem saarländischen Verkehrsministerium gemeinschaftlich erlassen, soweit es sich um Transporte von und nach Frankreich handelt.

Kapitel V

Eichung und Eintragung in das Schiffsregister

Artikel 17

Die Eichung der saarländischen Schiffe wird durch das dem Wasserstrassenamt Saarbrücken angeschlossene Schiffseichamt vorgenommen. Hierüber wird ein Eichschein ausgestellt, der die gleichen Angaben enthält, wie das für die französischen Schiffe ausgestellte Certificat de jaugeage. Das frühere Eichzeichen „D“ des Schiffseichamtes ist durch „SA“ zu ersetzen. Das saarländische Eichzeichen wäre demnach:

SN Nr.....SA

sobald die von der französischen Regierung herbeizuführende Genehmigung zur Führung dieses Eichzeichens entsprechend dem internationalen Uebereinkommen über die Eichung der Binnenschiffe vom 3. März 1927 erteilt ist.

Der Eichschein ist an Bord mitzuführen.

Artikel 18

Jedes saarländische Schiff ist in einem Schiffsregister des Saarlandes einzutragen. Ueber die Eintragung wird ein Schiffsbrief ausgestellt. Er führt den Nachweis über die Eigentumsverhältnisse und entspricht im übrigen dem Auszug aus dem französischen Handelsgerichtsregister, der die Einschreibungen der auf dem Schiffe ruhenden Ansprüche enthält. Der Schiffsbrief oder ein Dokument, durch das unter allen Umständen die Eigentumsverhältnisse des Schiffes festgestellt werden können, muss an Bord mitgeführt werden.

Artikel 19

Die französischen Schiffe müssen im Saarland ein Certificat de jaugeage und ein Certificat d'immatriculation oder einen Auszug aus dem Registre matricule an Bord führen.

Kapitel VI Schifferpass und Führerschein

Artikel 20

Auf der Grenzstrecke der Saar sind die Angehörigen beider Staaten keinen Passförmlichkeiten unterworfen. Diese Bestimmung gilt auch für die Schleusenkanäle. Jedoch müssen deren Benutzer in der Lage sein, sich über ihre Person auszuweisen. Für französische Schiffer genügt im Saarland ihr persönlicher Ausweis. Dasselbe gilt für saarländische Schiffer in Frankreich.

Die saarländischen Schiffer können beim Wasserstrassenamt Saarbrücken einen Schifferpass beantragen. Mit dem Visum des Vertreters der Französischen Republik im Saarland versehen, wird dieser Schifferpass als gültiger Ausweis anerkannt. Diesen Schifferpass können beantragen:

- a) der Schiffseigner mit Familie und die Besatzung, wenn das Schiff im saarländischen Schiffsregister eingetragen ist, oder wenn der Schiffer seit Beendigung der Feindseligkeiten auf der Saar das Schiffahrtsgewerbe betreibt,
- b) das Personal des saarländischen Schleppbetriebes (Motorschlepper und Traktoren).

Französische Motorschiffer müssen einen Erlaubnisschein zum Führen eines Motorschiffes bei sich führen. Dasselbe gilt für saarländische Motorschiffer, die nach Prüfung durch das Wasserstrassenamt in Saarbrücken ein Schiffsführerpatent für Motorschiffe erhalten.

Kapitel VII Schiffsversicherung

Artikel 21

Für französische Schiffe sind die französischen, für saarländische Schiffe die saarländischen gesetzlichen Bestimmungen über die Schiffsversicherung massgebend. Die vertragschliessenden Regierungen erkennen dies gegenseitig an.

Kapitel VIII Durchführungsbestimmungen des Abkommens

Artikel 22

Alle bei Anwendung des gegenwärtigen Abkommens sich ergebenden Fragen werden einer gemischten Kommission unterbreitet, die sich wie folgt zusammensetzt:

- drei französische Mitglieder, die durch den Minister der Französischen Republik bestimmt werden, der mit den Fragen der Flussschiffahrt beauftragt ist,

- drei saarländische Mitglieder, die durch den saarländischen Minister bestimmt werden, der für die Flussschifffahrt zuständig ist.

Diese Kommission wird alle Entscheidungen treffen bezüglich der Anwendungsbestimmungen des gegenwärtigen Abkommens und auch bezüglich der Schwierigkeiten, die sich bei ihrer Durchführung ergeben.

Artikel 23

Falls die Frage durch die Kommission nicht auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses entschieden werden kann, so wird diese Meinungsverschiedenheit auf Antrag des Präsidenten oder Vizepräsidenten dieser Kommission der in Artikel 5 der Konvention über die Durchführung der französisch-saarländischen Wirtschaftsunion vorgesehenen Kommission unterbreitet.

Kapitel IX Schlussbestimmungen

Artikel 24

Das vorliegende Abkommen ist in deutscher und in französischer Sprache ausgefertigt, der französische Text ist massgebend. Dieses Abkommen tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in beiden Ländern in Kraft.

Urkundlich dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Zweifach ausgefertigt in Paris am Freitag, dem 3. März 1960.

Für die Regierung der Französischen Republik: Robert Schuman
Für die Regierung des Saarlandes: Johannes Hoffmann

Abkommen zwischen dem Saarland und Frankreich über die Regelung der französisch-saarländischen Strassentransporte

Vom 3. März 1950.

Die Regierung der Französischen Republik, einerseits,
die Regierung des Saarlandes, andererseits,
haben

- in dem Bestreben, im Rahmen des wirtschaftlichen Anschlusses des Saarlandes an Frankreich die Bedingung für die Ausführung der Strassentransporte zwischen beiden Ländern zu erleichtern, folgende Bestimmungen vereinbart:

Kapitel I Gegenstand und Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Gegenstand des Abkommens

(1) Das vorliegende Abkommen findet Anwendung auf die französisch-saarländischen Strassentransporte, d. h. auf die Transporte, die ihren Anfang auf dem Gebiet eines der beiden Länder nehmen, um in dem Gebiet des anderen Landes zu endigen, und die durch ein und dasselbe Fahrzeug ausgeführt werden, das einem Staatsangehörigen eines der beiden Länder gehört oder zu seiner ausschliesslichen Verfügung steht.

(2) Es findet keine Anwendung auf die ausschliesslich innerhalb eines der beiden Länder ausgeführten Transporte.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

(1) Die in diesem Abkommen angewandte Terminologie entspricht den Begriffsbestimmungen, die in der französischen Gesetzgebung und Reglementierung für die Koordinierung der Eisenbahn- und Strassentransporte angewandt werden.

(2) Jedoch werden nachstehende Begriffsbestimmungen in Erinnerung gebracht, um den Text leichter verständlich machen:

A) Beförderung von Personen

Als private Beförderung von Personen (Privattransport) werden betrachtet:

- a) Die Gratisbeförderung ohne direkte oder indirekte Bezahlung,
- b) die Beförderung, die durch jede natürliche oder juristische Person für ihre ausschliessliche Rechnung ausgeführt wird, unter der Bedingung, dass die verwendeten Fahrzeuge ihr gehören oder zu ihrer Verfügung stehen, und dass sie ausser dem Fahrer nur Personen, die zu ihrem Unternehmen gehören, befördert.

Alle anderen Transporte von Personen als die vorstehend aufgeführten, werden als öffentliche Transporte betrachtet.

Die öffentliche, regelmässige Beförderung von Personen zu Lande wird durch den Betrieb von Verkehrslinien mit bestimmten Fahrplan ausgeführt. Unter gelegentlicher Beförderung von Personen ist der Verkehr zu verstehen, der, obwohl er auf Bestellung ausgeführt wird, doch einem öffentlichen Interesse entspricht, der sich zu gewissen Jahreszeiten wiederholt, wie Touristen-, Ausflugs- und Pilgerfahrten sowie solche Fahrten, die gelegentlich des Wintersports oder öffentlicher Veranstaltungen (sportlicher oder anderer) sich mehrere Male im Jahre wiederholen.

Transporte mit Mietwagen für Gesellschaftsfahrten. - Unter ausnahmsweiser Beförderung von Personen sind zu verstehen Transporte von Personen, die auf Bestellung ausgeführt werden, nicht einem öffentlichen Bedürfnis entsprechen, sich im Laufe eines Jahres in gewisser Weise wiederholen, wie beispielsweise Transportleistungen bei Hochzeiten und Beerdigungen.

B) Beförderung von Gütern

Als private Transporte von Gütern (Werkverkehr) werden betrachtet: diejenigen Transporte, die durch eine natürliche oder juristische Person für ihre eigenen Bedürfnisse ausgeführt werden, um Güter zu befördern, die ihr gehören oder Gegenstand ihres Handels, ihrer Industrie oder ihres Betriebes sind, mit Fahrzeugen, die ihr gehören oder unter gewissen Bedingungen ihr zur Verfügung stehen, wobei sie die Leitung dieser Transporte behält.

Alle anderen als die vorstehend aufgeführten Gütertransporte werden als öffentliche Transporte betrachtet.

Kapitel II

Beförderung von Personen

Artikel 3

Privattransporte

Die von französischen oder saarländischen Staatsangehörigen durchgeführten Privattransporte zwischen Frankreich und dem Saarland und umgekehrt werden den französischen Privatinlandstransporten von und nach dem Departement de la Moselle gleichgestellt und unterliegen wie die letzteren der französischen Transportregelung.

Nach der derzeitigen Regelung sind diese Transporte für die Angehörigen beider Länder genehmigungsfrei.

Die gleichen Bestimmungen gelten auch für die Privattransporte, die durch Unternehmungen ausgeführt werden, die ihren Sitz in Frankreich oder im Saarland haben.

Der Verkehr zwischen Frankreich und dem Saarland und umgekehrt

- von gewöhnlichen Taxameterdroschken,
 - von Wagen der Grossgaragen (Mietwagen) sowie
 - von Krankenwagen und Leichenwagen
- ist genehmigungsfrei.

Artikel 4

Oeffentliche regelmässige und gelegentliche Beförderung von Personen

Der Plan für die regelmässige und gelegentliche Beförderung von Personen über die französisch-saarländische Grenze wird von einem gemischten Studienausschuss vorbereitet, der aus dem Comité Technique départemental de la Moselle und dem Koordinationsausschuss des saarländischen Verkehrsbeirates gebildet wird.

Dieser Plan wird die französisch-saarländischen Verkehrslinien, soweit es erforderlich ist, solche zu schaffen, sowie die Weiterführung der bestehenden Linien von einem nach dem anderen Lande näher bestimmen. Der Plan wird Vorschläge für die Zuteilung dieser Verkehrslinien an französische oder saarländische Transportunternehmer enthalten und, soweit als möglich, die Grundsätze der Gegenseitigkeit zwischen den Staatsangehörigen beider Länder wahren.

Dieser Plan muss von dem französischen und dem saarländischen Minister für Transportwesen genehmigt werden.

Die Transportunternehmer, die mit der Durchführung des Planes beauftragt werden, unterliegen, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit, den Verkehrsbestimmungen des Landes, auf dessen Gebiet sie ihre Beförderung durchführen.

Artikel 5

Ausnahmsweise Beförderung von Personen

(1) Die saarländischen Transportunternehmen können ausnahmsweise Beförderungen von Personen nach Frankreich durchführen, wenn sie eine Fahrgenehmigung besitzen, die durch den in Artikel 10 vorgesehenen Delegierten des mit dem Transportwesen beauftragten Ministers der Französischen Republik ausgestellt wird.

Der Antrag auf Genehmigung ist durch die zuständige saarländische Dienststelle vorzulegen.

(2) Die französischen Transportunternehmer, die eine ordnungsgemäße Genehmigung für die Beförderung nach dem Département de la Moselle besitzen, können frei nach dem Saarland fahren, um dort ausnahmsweise eine französisch-saarländische Beförderung von Personen durchzuführen.

Kapitel III

Beförderung von Gütern

Artikel 6

Werkverkehr

Der Werkverkehr zwischen Frankreich und dem Saarland und umgekehrt, der durch französische oder saarländische Staatsangehörige ausgeführt wird, ist den französischen Privatlandtransporten gleichgestellt und zwar sowohl von als auch nach dem Département de la Moselle. Sie unterliegen wie diese den französischen Transportbestimmungen.

Nach der derzeitigen Regelung sind diese Transporte für die Staatsangehörigen beider Länder genehmigungsfrei.

Die gleichen Bestimmungen gelten auch für die Privattransporte, die durch Unternehmungen ausgeführt werden, die ihren Sitz in Frankreich oder im Saarland haben.

Artikel 7

Öffentliche Transporte

A) Transporte in der Nahverkehrszone (petite distance)

(1) Für die Anwendung der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels ist unter Nahverkehrszone die petite distance des Département de la Moselle unter Einbeziehung des Saarlandes zu verstehen.

(2) Der mit dem Transportwesen beauftragte Minister der Französischen Republik wird dem Verkehrsminister der Regierung des Saarlandes ein in Tonnage ausgedrücktes Globalkontingent von Transportlizenzen zur Verfügung stellen.

Der Verkehrsminister der Regierung des Saarlandes wird dieses Kontingent nach den Regeln der französischen Koordination unter die saarländischen Strassentransporture verteilen. Die ausgegebenen Lizenzen werden von dem in Artikel 10 vorgesehenen Delegierten des mit dem Transportwesen beauftragten Ministers der Französischen Republik visiert und registriert.

(3) Jeder saarländische Transportunternehmer, der eine Lizenz besitzt, kann in den Grenzen der durch diese Lizenz festgesetzten Tonnage öffentliche Gütertransporte in der Nahverkehrszone durchführen.

Jedoch haben die saarländischen Transportunternehmer, die nicht im Besitze einer Lizenz sind, das Recht, das französische Gebiet von jedem Punkt der Grenze aus bis zu einer Tiefe von 10 km längs der französisch-saarländischen Grenze zu befahren, unter der Bedingung, dass sie auf französischem Gebiet den kürzesten Weg benutzen.

(4) Die französischen Transportunternehmer, die das Recht für die petite distance im Département de la Moselle besitzen können frei nach dem Saarland fahren.

Die französischen Transportunternehmer, die die Empfangsbescheinigung über ihre Erklärung als städtische Rollfuhrunternehmer besitzen und deren Tätigkeitsgebiet an das Saarland grenzt, haben das Recht, das saarländische Gebiet von jedem Punkt der Grenze aus bis zu einer Tiefe von 10 km längs der französisch-saarländischen Grenze zu befahren, jedoch unter der Bedingung, dass sie auf saarländischem Gebiet den kürzesten Weg benutzen.

B) Transporte im Fernverkehr (grande distance)

(1) Die saarländischen öffentlichen Transportunternehmer, die eine im vorstehenden Paragraphen A angeführte Lizenz besitzen, können Transporte im Fernverkehr nach Frankreich oder zurück ausführen, wenn sie eine besondere Genehmigung haben, die durch den im Artikel 10 vorgesehenen Delegierten des mit dem Transportwesen beauftragten Ministers der Französischen Republik ausgestellt ist.

Diese Genehmigung wird nach den gleichen Regeln erteilt, die auf Grund der durch den mit dem Transportwesen beauftragten Minister der Französischen Republik erlassenen Bestimmungen im gesamten französischen Gebiet anwendbar sind.

Der Antrag auf Genehmigung muss durch die zuständige saarländische Dienststelle gestellt werden.

Die saarländischen öffentlichen Transportunternehmer, die während ihrer Fahrt in Frankreich Fracht für die Rückfahrt finden, können diese Fracht übernehmen, wenn sie die Genehmigung von dem Ingénieur en Chef des Ponts et Chaussées des Département erhalten, in dem die Ladung übernommen wird. Diese Genehmigung kann nur dann gegeben werden, wenn die Rückfracht nach dem Saarland bestimmt ist.

(2) Die französischen öffentlichen Transportunternehmer können Transporte nach dem. Saarland und zurück ausführen, und zwar in dem Masse, in dem ihnen die Ausführung von Transporten nach und von dem Mosel-Département genehmigt worden ist.

Die französischen öffentlichen Transportunternehmer, die während ihrer Fahrt im Saarland Fracht für die Rückfahrt mit Bestimmung nach Frankreich finden, können diese Fracht übernehmen, wenn sie die notwendige Genehmigung hier erhalten haben, und zwar unter den Bedingungen, die in ersten beiden Absätzen dieses Artikels für saarländische Transporture vorgesehen sind.

Kapitel IV Reglementierung and Strafvorschriften

Artikel 8 Reglementierung

Um zu vermeiden, dass verschiedenartige Bestimmungen in beiden Ländern ein Hindernis für die Entwicklung der französisch-saarländischen Strassentransporte sein könnten, verpflichtet sich die Regierung des Saarlandes, für die öffentlichen Strassentransporte eine ähnliche Regelung wie die französische einzuführen, und zwar auf den verschiedenen Gebieten des Strassentransportwesens. Jedoch gewähren die in Artikel 7 A(2) angeführten Lizenzen kein durch ihre Inhaber übertragbares Recht.

Artikel 9 Ahndung der Vergehen

(1) Die Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Abkommens werden in jedem Lande durch die zur Protokollierung befugten Beamten festgestellt werden, und zwar auf Grund der Strassenverkehrsbestimmungen eines jeden Landes.

Zuständig für die Aburteilung ist das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich der Verstoß festgestellt worden ist.

(2) Die Regierung des Saarlandes verpflichtet sich, bezüglich der auf ihrem Gebiet festgestellten Verstöße ein Strafsystem anzuwenden, das die Möglichkeit gibt, bei der Verfolgung von Verstößen in beiden Ländern ein ähnliches Strafmass anzuwenden.

(3) Die beiden Regierungen verpflichten sich, die Vollstreckung der von den zuständigen Gerichten verhängten Strafmassnahmen sicherzustellen und insbesondere sich die Protokollierungen und die Listen der verhängten Strafen gegenseitig mitzuteilen.

(4) Da dieses Abkommen ausschliesslich auf Transporte, die zwischen Frankreich und dem Saarland und umgekehrt ausgeführt werden, Anwendung findet, kann jede Regierung für nicht unter dieses Abkommen fallende Strassentransporte, die ohne Erlaubnis ausgeführt werden, die nach ihrer eigenen Regelung für die Transporte im Innern ihres Landes in den geltenden Transportbestimmungen vorgesehenen Strafmassnahmen anwenden.

Kapitel V Durchführungsbestimmungen

Artikel 10 Visa der Lizenzen und Ausstellung der Genehmigungen

Der französische Beamte, der von dem mit dem Transportwesen beauftragten Minister der Französischen Republik für die Erteilung der Visa der Lizenzen und die Ausstellung der Transportgenehmigungen nach den durch Kapitel II und III festgelegten Bedingungen delegiert ist, wird seine Dienststelle in Saarbrücken in

Verbindung mit den zuständigen saarländischen Stellen einrichten, um den Verkehr mit den genannten saarländischen Stellen zu erleichtern.

Dieser Beamte wird über das nötige Personal verfügen, um den Anforderungen des Dienstes gerecht zu werden.

Artikel 11

Bezahlung der Ausgaben

Die Ausgaben für den Betrieb des französischen Büros für den Straßenverkehr gehen ausschließlich zu Lasten der Regierung des Saarlandes.

Diese Ausgaben werden die Dienstbezüge des Beamten und seiner Angestellten umfassen.

Artikel 12

Die Regierung des Saarlandes verpflichtet sich, dem französischen Büro für Transportwesen in Saarbrücken alle zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Verwaltungsunterlagen zur Verfügung zu stellen.

Kapitel VI

Anwendung des Abkommens

Artikel 13

Gemischte Kommission

Alle Zweifelsfragen, die sich auf Grund französisch-saarländischer Strassentransporte ergeben, werden einer gemischten Kommission vorgelegt. Diese besteht aus:

drei französischen Mitgliedern, die von dem mit dem Transportwesen beauftragten Minister der Französischen Republik bestellt werden und von denen einer den Vorsitz führen wird;
drei saarländischen Mitgliedern, die durch den saarländischen Verkehrsminister bestellt werden, von denen einer stellvertretender Vorsitzender sein wird.

Diese Kommission wird alle Entscheidungen treffen bezüglich der Anwendungsbestimmungen des gegenwärtigen Abkommens und der Schwierigkeiten, die bei ihrer Durchführung auftauchen könnten.

Jede Regierung verpflichtet sich, die Durchführung dieser Entscheidungen zu gewährleisten.

Die gemischte Kommission kann ausserdem gegebenenfalls der Regierung Vorschläge unterbreiten zur Abänderung dieses Abkommens.

Artikel 14

Beilegung von Meinungsverschiedenheiten

Falls die gemischte Kommission eine Meinungsverschiedenheit nicht durch einen Mehrheitsbeschluss regeln kann, so wird diese Meinungsverschiedenheit auf Antrag des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden zwecks Regelung vor die Kommission gebracht, die im Artikel 5 der Konvention über die

Durchführung der französisch-saarländischen Wirtschaftsunion vorgesehen ist.

Artikel 15

Das gegenwärtige Abkommen wird in französischer und deutscher Sprache ausgefertigt, der französische Text ist massgebend. Das Abkommen tritt mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung in beiden Ländern in Kraft und kann durch Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen abgeändert werden. Es ist für eine unbestimmte Zeitdauer abgeschlossen und kann nach Ablauf von fünf Jahren mit einer Frist von einen Jahr gekündigt werden.

Urkundlich dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Zweifach ausgefertigt in Paris am Freitag, dem 3. März 1950.

Für die Regierung der Französischen Republik: Robert Schuman

Für die Regierung des Saarlandes: Johannes Hoffmann

Abkommen zwischen dem Saarland und Frankreich über die Fürsorge

Vom 3. März 1950.

Die Regierung der Französischen Republik, einerseits,
die Regierung des Saarlandes, andererseits,
in dem Wunsche, auf ihren Gebieten zwischen ihren respektiven Angehörigen in weitestem Masse die Gleichheit der Betreuung hinsichtlich der Anwendung der Fürsorgegesetze einzuführen,
haben beschlossen, zu diesem Zwecke ein Abkommen zu treffen und folgende Bestimmungen vereinbart:

Artikel 1

Die Staatsangehörigen beider Länder, die ihren ordnungsgemässen Wohnsitz auf dem der Gesetzgebung des Landes unterworfenen Gebiet haben und die ihren Unterhalt nicht bestreiten können, werden hinsichtlich der Anwendung der Fürsorgebestimmungen und der ärztlichen Betreuung genau wie die eigenen Angehörigen und nach den gleichen Bedingungen behandelt.

Artikel 2

Die vom Aufenthaltslande getragenen Fürsorgekosten werden in keinem Falle von dem Heimatlande zurückerstattet.

Artikel 3

Die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens finden Anwendung auf:

- a) die französischen Staatsangehörigen und Gleichgestellten, die, wenn sie in Frankreich wohnen würden, in den Genuss der französischen Fürsorgegesetzgebung kämen,
- b) die Personen, die die saarländische Staatsangehörigkeit auf Grund des Gesetzes vom 15. Juli 1948 über

die saarländische Staatsangehörigkeit, abgeändert durch das Gesetz vom 25. Juni 1949, besitzen.

Artikel 4

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 5 kann eine vertragschliessende Partei einen Angehörigen der anderen vertragschliessenden Partei, der seinen ordnungsgemässen Wohnsitz in ihrem Lande hat, nicht aus dem einfachen Grunde zurückführen, weil die ihm bewilligte Fürsorge sich lang und kostspielig erweist.

Artikel 5

Eine vertragschliessende Partei kann einen in ihrem Lande wohnenden Angehörigen der anderen vertragschliessenden Partei aus dem einen in Artikel 4 erwähnten Grund zurückführen, wenn dieser Angehörige gleichzeitig:

- a) seinen Wohnsitz in dem Lande dieser vertragschliessenden Partei seit weniger als fünf Jahren hat und er vor Erreichung des 55. Lebensjahres dort zugezogen ist und seit weniger als 10 Jahren, wenn er nach Vollendung dieses Alters zugezogen ist,
- b) sich in einem transportfähigen Gesundheitszustande befindet,
- c) im Lande des Wohnsitzes keine engen Familienbindungen hat.

Artikel 6

Die Bestimmungen des Artikels 5 stehen der Ausübung des Ausweisungsrechtes nicht entgegen, wenn es sich um andere Gründe des öffentlichen Interesses handelt, als denjenigen, der in Artikel 4 aufgeführt ist.

Artikel 7

Die Rückführungskosten bis zur Grenze des Heimatlandes gehen zu Lasten des Aufenthaltslandes.

Artikel 8

Jedes der vertragschliessenden Länder verpflichtet sich, diejenigen seiner Angehörigen aufzunehmen, die von dem anderen Lande in Anwendung des Artikels 5 zurückgeführt wurden.

Artikel 9

Die Aufzählung der Fürsorgegesetzgebungen und die Feststellung der in den Genuss des vorliegenden Abkommens tretenden französischen Staatsangehörigen und Gleichgestellten sowie die Durchführungsbestimmungen des vorliegenden Abkommens, insbesondere die Berechnungsart der Aufenthaltsdauer und die Fragen betreffend die Rückführung werden durch ein Zusatzabkommen zwischen den französischen und saarländischen höheren Verwaltungsbehörden präzisiert.

Artikel 10

Die durch die Anwendung des vorliegenden Abkommens entstehenden Schwierigkeiten werden in gemeinsamem Einvernehmen der französischen und saarländischen höheren Verwaltungsbehörden geregelt.

Sollte auf diesem Wege keine Lösung herbeigeführt werden können, so wird der Streitfall einer gemischten Kommission vorgelegt, die sich aus drei von der französischen Regierung und drei von der saarländischen Regierung bestimmten Mitgliedern zusammensetzt. Den Vorsitz übernimmt abwechselnd ein französisches und ein saarländisches Mitglied.

Artikel 11

Das vorliegende Abkommen wird ratifiziert, und die Ratifikationsurkunden werden baldmöglichst in Paris ausgetauscht. Es tritt mit dem Zeitpunkt in Kraft, der gemeinschaftlich von den Regierungen beider Länder festgesetzt wird. Das Abkommen bleibt ohne Begrenzung seiner Dauer in Kraft. Jedoch ist jede vertragschliessende Partei zu seiner Kündigung berechtigt. Die Kündigung wird sechs Monate nach ihrem Empfang wirksam. Das Abkommen ist in französischer und in deutscher Sprache ausgefertigt; der französische Text ist massgebend.

Urkundlich dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Zweifach ausgefertigt in Paris am Freitag, dem 3. März 1950.

Für die Regierung der Französischen Republik: Robert Schuman

Für die Regierung des Saarlandes: Johannes Hoffmann

Zusatzabkommen zur Durchführung des Abkommens über die Fürsorge zwischen dem Saarland und Frankreich

Die Regierung der Französischen Republik, einerseits,
die Regierung des Saarlandes, andererseits,
in Anwendung des zwischen Frankreich und dem Saarland abgeschlossenen Abkommens über die Fürsorge,
haben folgende Bestimmungen vereinbart:

Artikel 1

In Anwendung des Artikels 1 des Abkommens über die Fürsorge können die bedürftigen Staatsangehörigen einer der vertragschliessenden Parteien, die ihren ordnungsgemässen Aufenthalt auf dem Gebiet der anderen Partei haben, in Genuss der Gesetzgebungen über gesundheitliche und soziale Fürsorge kommen, insbesondere:

- Fürsorge für körperlich und geistig Kranke,
- Altersfürsorge,
- Fürsorge für Körperbehinderte und Unheilbare,
- Fürsorge für Schwangere, Wöchnerinnen oder stillend Mütter,
- Fürsorge für Minderjährige.

b) Die zur Zeit in Kraft befindlichen Gesetzgebungen sind in der Anlage I aufgeführt.

Artikel 2

a) Als «Staatsangehörige und Gleichgestellte» im Sinne dieses Abkommens gelten die in der Anlage II

aufgeführten Personen.

b) Der Nachweis der Staatsangehörigkeit des Betroffenen wird entsprechend den durch die Gesetzgebung seines Heimatlandes des vorgesehenen Vorschriften erbracht.

Artikel 3

a) Der Aufenthalt eines Staatsangehörigen eines der vertragschliessenden Länder auf dem Gebiete des anderen Landes beginnt für die Anwendung des vorliegenden Abkommens ab dem Tage der Ausstellung der ersten Aufenthaltsgenehmigung auf diesem Gebiet, auch wenn diese nur vorläufig ist. Der Aufenthalt ist als nicht ordnungsgemäß anzusehen, sobald die Abschiebung des Betroffenen beschlossen ist, ausser wenn die Durchführung dieser Massnahme aufgeschoben wird.

b) Die Nichterneuerung der Aufenthaltsgenehmigung, sofern sie der Nachlässigkeit des Betroffenen zuzuschreiben ist, zieht den Verlust des Fürsorgeanspruches nur dann nach sich, wenn die zuständigen Behörden des Aufenthaltslandes den Aufenthalt des Betroffenen nicht rückwirkend als ordnungsgemäss betrachten wollen.

c) Der ordnungsgemässe Besitz einer Genehmigung zum Aufenthalt auf dem Gebiete einer der vertragschliessenden Parteien kann dieser nicht entgegengehalten werden, um die Rückführung zu verhindern, falls der Aufenthalt kein gewöhnlicher, tatsächlicher und dauernder ist.

Artikel 4

Der Beginn der durch Artikel 5 des Abkommens auf fünf oder zehn Jahre festgesetzten Aufenthaltsdauer wird in jedem Lande, vorbehaltlich des Gegenbeweises, durch solche Unterlagen bestimmt, die auf Grund amtlicher Feststellungen ausgestellt wurden oder auf Grund der Landesgesetze als Beweisunterlage des Aufenthaltes betrachtet werden und in der Anlage III aufgeführt sind.

Artikel 5

Da der Aufenthalt ununterbrochen sein muss, wird diese Kontinuität durch alle im Aufenthaltsland üblichen Beweismittel nachgewiesen, insbesondere durch die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, das Vorlegen der Mietquittungen usw.

Artikel 6

a) Dem dauernden Aufenthalt stehen kürzere oder seltene Unterbrechungen nicht entgegen, wenn diese bei dem Betroffenen nicht die Absicht erkennen lassen, seine Hauptniederlassung in dem Besuchslande zu nehmen.

b) Dem dauernden Aufenthalt stehen gleichfalls nicht entgegen Unterbrechungen von langer Dauer, welche durch Kriegereignisse oder durch politisch diskriminierende Massnahmen auferlegt wurden.

Artikel 7

Falls der Betroffene sich wiederholt auf dem Gebiet der vertragschliessenden Partei aufgehalten hat, bei welcher er Fürsorge beantragt, gilt als Beginn des Aufenthaltes gemäss Artikel 5 des Abkommens das

Datum des Beginns seines letzten Aufenthalts auf diesem Gebiete, vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 6.

Artikel 8

In der Berechnung der Aufenthaltsdauer werden die Zeitabschnitte nicht einbezogen, während welcher Fürsorgeleistungen zu Lasten der öffentlichen Fürsorge oder der freien Verbände, welche überwiegend durch Staatszuschüsse unterhalten werden, in Anwendung der in Anlage I aufgeführten Gesetzestexte durch den Betreffenden bezogen wurden. Ausgenommen ist ärztliche Hilfe für akute Krankheiten oder Behandlung von kurzer Dauer einschliesslich der Schwangerschaftsbehandlung und der Wochenfürsorge.

Artikel 9

Die zuständigen oberen Verwaltungsbehörden tauschen sämtliche Auskünfte aus, die geeignet sind, die Untersuchungen zu erleichtern und die in diesem Abkommen vorgesehenen Nachweise zu erbringen.

Artikel 10

Die vertragschliessenden Parteien kommen überein, sich gegenseitig Rechtshilfe zu leisten zur Rückerstattung der Fürsorgekosten gegenüber Drittverpflichteten, die zu Leistungen gleich welcher Art an den Unterstützten verpflichtet sind, insbesondere gegenüber den gesetzlich unterhaltspflichtigen Angehörigen, soweit diese zur ganzen oder teilweisen Erstattung des Fürsorgeaufwandes in der Lage sind.

Artikel 11

- a) Die vertragschliessenden Parteien kommen überein, dass Rückführungen nur durchgeführt werden, wenn damit keine Härten verbunden sind.
- b) Insbesondere werden die Familienbande des Betreffenden sowie sonstige enge Bindungen, die er im Aufenthaltslande haben könnte, berücksichtigt.
- c) Die vertragschliessenden Parteien sind sich weiterhin darüber einig, dass die vorstehenden Bedingungen auch bei der Rückführung des Ehegatten und der Kinder des Unterstützten Anwendung finden.

Artikel 12

- a) Die für die Rückführung eines Unterstützten verpflichtete vertragschliessende Partei kann diese nicht ablehnen unter dem Hinweis, dass es sich nicht um ihren Staatsangehörigen handelt, wenn der Unterstützte im Besitze eines durch eine Behörde dieser Partei ausgestellten nationalen Passes oder eines durch einen diplomatischen oder konsularischen Vertreter ausgestellten Immatrikulationsausweises oder eines Staatsangehörigkeitsausweises ist, aus welchem hervorgeht, dass der Inhaber Staatsangehöriger der betreffenden vertragschliessenden Partei ist, oder eines Personalausweises, aus welchem die Staatsangehörigkeit des Betreffenden hervorgeht.
- b) Bei Fehlen derartiger Ausweise und, falls das Heimatland des Unterstützten ihn nicht als seinen Angehörigen anerkennt, muss dieses die notwendigen Unterlagen innerhalb dreissig Tagen dem Aufenthaltsland beibringen.

Artikel 13

a) Wenn die Rückführung beschlossen ist, werden die zuständigen oberen Verwaltungsbehörden des Heimatlandes, nach Möglichkeit drei Wochen im voraus, von der Rückführung ihres Angehörigen in Kenntnis gesetzt.

b) Die Benachrichtigung, wovon ein Muster in der Anlage IV beigelegt ist, setzt Tag, Stunde und Ort der Uebergabe des Unterstützten fest sowie die Zahl der zur Begleitung erforderlichen Personen und die für seinen Gesundheitszustand erforderlichen Transportbedingungen.

c) Die Orte der Uebergabe des Unterstützten sind:

- für die französischen Unterstützten, die nach Frankreich zurückgeführt werden, die Bahnhöfe Saargemünd und Forbach,
- für die saarländischen Unterstützten, die nach dem Saarland zurückgeführt werden, der Bahnhof Saarbrücken.

Artikel 14

Zur Durchführung des vorliegenden Abkommens wird der Schriftverkehr zwischen den zuständigen Verwaltungen direkt geführt.

Artikel 15

Die vertragschliessenden Parteien tauschen sämtliche Aenderungen der innerstaatlichen Bestimmungen aus, die geeignet sind, die Anlagen I, II und III zu ändern, da diese Anlagen dem gegenwärtigen Stand der jetzt in Kraft befindlichen Gesetzgebungen und Regelungen entsprechen.

Artikel 16

Jeder Streitfall bezüglich der Auslegung oder Anwendung des vorliegenden Abkommens wird gemäss dem in Artikel 10 des Abkommens vorgesehenen Verfahren geregelt.

Artikel 17

Vorliegendes Zusatzabkommen tritt am gleichen Tage wie das Abkommen in Kraft.

Zweifach ausgefertigt in Paris am Freitag, dem 3. März 1950.

Für die Regierung der Französischen Republik: Robert Schuman

Für die Regierung des Saarlandes: Johannes Hoffmann

Anlage I

Liste der in Artikel I vorgesehenen Gesetze der Fürsorge

Frankreich:

- Gesetz vom 15. Juli 1893 (kostenlose ärztliche Hilfe),
- Verfügung vom 31. Oktober 1945 (Tuberkulosebekämpfung),
- Gesetz vom 30. Juni 1838 (Geisteskrankenfürsorge),
- Gesetz vom 14. Juli 1905 (Fürsorge für Greise, Körperbehinderte und unheilbar Kranke),
- Gesetz vom 2. August 1949 (Fürsorge für Blinde und Schwerkörperbehinderte, soweit sie die Fürsorge und die Umschulung betrifft),
- Dekret vom 29. Juli 1939 abgeändert (Familienfürsorge),
- Gesetz vom 15. April 1943 über die Kinderfürsorge.

Saar:

1. Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924,
2. Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Mass der öffentlichen Fürsorge vom 1. August 1933,
3. Preuss. Ausf.-Verordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 30. Mai 1932,
4. Gesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922,
5. Verordnung über die Tuberkulosehilfe vom 8. September 1942
6. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 16. November 1940.

Die für die Durchführung des Fürsorge-Abkommens und des Verwaltungs-Abkommens zuständigen höheren Verwaltungsbehörden sind:

- in Frankreich: Der Minister für Gesundheit und Bevölkerung,
- im Saarland: Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt.

Anlage II

Liste der Personen, welche als „französische Staatsangehörige und Gleichgestellte“ und als saarländische Staatsangehörige im Sinne dieses Abkommens zu behandeln sind

Frankreich:

Staatsangehörige des französischen Mutterlandes, der Départements von Algerien und der überseeischen Départements und Gebiete „mit französischer Nationalität“.

Saar:

Personen, welche die saarländische Staatsangehörigkeit gemäss dem Gesetz über die saarländische Staatsangehörigkeit vom 15. Juli 1948 in seiner Fassung vom 25. Juni 1949 besitzen.

Anmerkung: Die Bezeichnungen, welche in Anführungszeichen gesetzt sind, sind diejenigen, welche auf den Pässen usw. figurieren.

Anlage IV

Liste der Unterlagen über den Nachweis des Aufenthalte gemäss Artikel 4

Frankreich:

Die Ausländerkarte.

Saar:

Saarländischer Personalausweis B.

Immatrikulationsausweis des französischen Konsulates im Saarland.

Anlage IV(a)

Rückführungsbescheid

(Dieser in Artikel 13 des Zusatzabkommens vorgesehene Bescheid muss möglichst drei Wochen vor dem für die Rückführung festgelegten Zeitpunkt den zuständigen höheren Verwaltungsbehörden zugehen.)

1. Name und Vorname des Unterstützten:
2. Geburtsdatum des Unterstützten:
3. Geburtsort:
4. Augenblickliche Adresse des Unterstützten:
5. Namen der Eltern:
6. Geburtsort und Geburtsdatum des Vaters und der Mutter des Unterstützten:
7. Familienstand (ledig, verheiratet oder geschieden):
8. Wenn der Unterstützte verheiratet ist:
Ort und Datum der Heirat und gegebenenfalls der Scheidung:
9. Name und Vorname des Ehepartners:
10. Geburtsort und Geburtsdatum des Ehepartners:
11. Kinder (eheliche und uneheliche), deren Namen, Geburtsdatum und Geburtsort:
12. Staatsangehörigkeitsnachweis des Unterstützten:
(Pass Nr.....ausgestellt.....in.....am.....durch.....oder Immatrikulationsbescheinigung oder Identitätskarte)
13. Der Unterstützte hält sich in seinem Aufenthaltslande auf seit: (*)
14. Art der dem Betreffenden gewährten Unterstützung: (**)
15. Höhe der Unterstützung (monatliche Beihilfe zuhause oder Tagespreis in einem Krankenhaus):
16. Materielle Reisebedingungen für den Unterstützten (die Reise erfolgt sitzend, liegend, in Begleitung eines Krankenwärters):
17. Angabe des Tages, der Stunde und des Ortes der Uebergabe des Unterstützten:
18. Erstreckt sich die Rückführung gegebenenfalls auf den Ehegatten und auf die Kinder des Unterstützten?
Bejahendenfalls Angabe der Zahl der heimzuführenden Personen:
19. Angaben über die Vermögenslage des Unterstützten und der Personen, die für ihn aufkommen müssen:
20. Angabe über Ansprüche gegen sonstige Drittverpflichtete und Angabe der zahlenden Stelle
(Sozialrenten und -pensionen, Kriegsofferrenten, sonstige laufende Renten):
21. Werden diese Bezüge nach Rückkehr in das Heimatland weitergezahlt?
22. Kurze Darlegungen der Rückführungsgründe:
23. Hat der Betreffende seine Zustimmung zur Rückkehr gegeben?
24. Hat der Betreffende keine familiären Bindungen in dem Aufenthaltsland?

....., den.....

(Siegel und Unterschrift der antragstellenden Behörde)

(*) Die Aufenthaltsdauer darf 5 Jahre nicht übersteigen, wenn der Unterstützte vor Erreichung des 55. Lebensjahres in das Gastland eingereist ist,
die Aufenthaltsdauer darf 10 Jahre nicht übersteigen, wenn er nach Erreichung dieser Altersgrenze eingereist ist.
Bei Kindern unter 16 Jahren genügt es, dass der Vater, die Mutter, der Vormund des Kindes oder die mit seiner Betreuung beauftragte Person diese Aufenthaltsbedingung erfüllt.

(**) Wenn es sich um einen Kranken handelt (im Krankenhaus, im Sanatorium oder in einer Nervenheilanstalt), um einen körperlich Behinderten oder um einen unheilbar Kranken, ist das genau detaillierte ärztliche Attest beizufügen, auf dem vermerkt ist, ob der Unterstützte transportfähig ist, die Art der Krankheit und die wahrscheinliche Dauer.

Anlage IV

Empfangsbescheinigung des Rückführungsbescheides

(auszufüllen durch die Behörden des Heimatlandes und zurückzusenden an die Behörden des Aufenthaltslandes)

- abgesandt von der Regierung.....
- an die Regierung.....

- am.....
- betreffend Herrn/Frau/Frl.....
- welcher am.....
- im Bahnhof.....um
- in Begleitung von (1)....mit (2).....eintreffen wird.
- Materielle Reisebedingungen des Unterstützten:
(sitzend, liegend, in Begleitung von Krankenwärtern).

Geschehen in.....am.....

(Siegel und Unterschrift der zuständigen Behörde des Heimatlandes)

(1) Ehegatte und Kinder.

(2) Evtl. Anzahl des Krankenpersonals. Unzutreffendes streichen.

Abkommen zwischen dem Saarland und Frankreich über die Regelung der pharmazeutischen Belange

Vom 3. März 1950.

Die Regierung der Französischen Republik, einerseits,
die Regierung des Saarlandes, andererseits,
haben

in dem Wunsche, im Rahmen der wirtschaftlichen Union zwischen Frankreich und dem Saarland den regelmässigen Absatz saarländischer pharmazeutischer Produkte in Frankreich und französischer Produkte im Saarland zu gewährleisten, folgendes vereinbart:

Artikel 1

Allgemeine Bestimmungen

Die Gesetze und Verordnungen im Saarland über den Handel mit pharmazeutischen Produkten sowie die Kontrolle über die Herstellung und den Verkauf von Medikamenten im Saarland werden der französischen Gesetzgebung auf diesen Gebieten weitmöglichst angeglichen.

Insbesondere wird in folgenden Punkten Gleichheit der saarländischen und französischen Gesetzgebung bestehen:

- Definition eines Heilmittels,
- Bestimmungen über die Werbung, soweit die saarländische Gesetzgebung keine strengeren Bestimmungen vorsieht,
- Apotheken-Betriebsrechte,
- Verpflichtungen zum Verkauf der Medikamente nach Arzneitaxe,
- Fabrikation und Verkauf von pharmazeutischen Produkten im Grosshandel, unter Berücksichtigung der besonderen Uebergangsbestimmungen für das Saarland,
- Strafbestimmungen.

Artikel 2

Mit der Unterzeichnung dieses Abkommens wird das Recht zur Ausübung des pharmazeutischen Berufes in Frankreich den saarländischen Staatsangehörigen gewährt, die im Besitz des französischen Staatsdiploms sind, und im Saarland den französischen Staatsangehörigen, die das von der Regierung des Saarlandes für

ihre eigenen Staatsangehörigen geforderte Diplom besitzen.

Die Bedingungen, unter denen das Recht zur Ausübung einer pharmazeutischen Tätigkeit auf andere saarländische oder französische Pharmazeuten oder Pharmacie-Studenten ausgedehnt wird, werden Gegenstand eines besonderen Abkommens über die Ausübung der freien Berufe sein.

Artikel 3

a) Die saarländische Gesetzgebung über die saarländische Apothekerkammer wird der französischen Gesetzgebung über die französische Apothekerkammer entsprechen.

In jedem Falle wird die saarländische Apothekerkammer alle saarländischen Apotheker umfassen, ohne Rücksicht darauf, welche pharmazeutische Tätigen sie ausüben.

Die Fristen für Untersuchungen, Eintragungen, Uebermittlung von Akten, Vorladungen durch die Disziplinarkammer und ganz allgemein alle von der französischen pharmazeutischen Gesetzgebung vorgesehenen Fristen werden unverändert im Saarland übernommen.

b) Die saarländische Apothekerkammer wird in ihren Beziehungen zum Conseil national des Pharmaciens français die Stellung eines regionalen Rates haben.

Zu diesem Zwecke wird insbesondere der Artikel 11 der Verordnung vom 5. Mai 1945 über den Ordre National des Pharmaciens, wie folgt, ergänzt:

„... 3) Der Vorsitzende der saarländischen Apothekerkammer.“

c) Der Artikel 16 der vorgenannten Verordnung vom 5. Mai 1945 wird, wie folgt, abgeändert:
Nach: „Zwei Apotheker als Mitglieder der Apothekerakademie, die nach ihrer Wahl dem Minister für das öffentliche Gesundheitswesen zur Ernennung vorgeschlagen werden“, ist einzufügen: „Ein Apothekenbesitzer, der von der saarländischen Apothekerkammer gewählt wird.“

Dieser Apotheker, der dem Vorstand der saarländischen Apothekerkammer nicht angehören darf, wird einen ständigen Sitz im Conseil National de l'Ordre des Pharmaciens français mit beratender Stimme haben. Er wird entscheidende Stimme haben, wenn eine die saarländischen Apotheker interessierende Frage auf der Tagesordnung steht.

Die Entscheidungen des Conseil National de l'Ordre des Pharmaciens binden die Regierung des Saarlandes ebenso, wie sie die französische Regierung binden.

Artikel 4

Pharmazeutischer Grosshandel

Die Regierung der Französischen Republik erkennt die Gesetzgebung über das öffentliche Gesundheitswesen im Saarland an, die es den Apothekern zur Pflicht macht, ihre Heilmittel ausschliesslich durch Vermittlung pharmazeutischer Grosshändler zu kaufen.

Es ist französischen Apothekern verboten, unmittelbar pharmazeutische Spezialitäten an saarländische Apotheker zu liefern. Die Regierungen beider Länder verpflichten sich, darüber zu wachen, dass die

Grosshändler und Apotheker beider Länder keine unterschiedliche Behandlung pharmazeutischer Spezialitäten nach ihrem Herkunftslande vornehmen.

Artikel 5

Spezialitäten

a) Anträge auf Visen für Spezialitäten

Nach Unterzeichnung dieses Abkommens werden die saarländischen Apotheker das Recht haben, Visen beim Ministerium für das öffentliche Gesundheitswesen unter den gleichen Bedingungen wie die französischen Apotheker zu beantragen. Sie können sich dabei der Vermittlung der saarländischen pharmazeutischen Kontrollstelle bedienen.

Nur so visierte Produkte dürfen in der französisch-saarländischen Wirtschaftsunion verkauft werden.

b) Ausfuhr

In Abweichung von den Bestimmungen dieses Abkommens erkennt die Regierung der Französischen Republik die 323 Genehmigungen, die vor dem 1. Januar 1950 von der saarländischen Kontrollstelle erteilt worden sind, als gültig für den Verkauf im Saarland und für die Ausfuhr an. Die Liste dieser 323 Spezialitäten ebenso wie die Zusammensetzung dieser Produkte und alle erforderlichen Angaben werden den zuständigen französischen Stellen übermittelt.

c) Visen für Spezialitäten

Um schon jetzt den Verkauf von saarländischen pharmazeutischen Produkten in Frankreich zu ermöglichen und zu fördern, können 40 Arzneimittel, die der Definition in den ersten drei Absätzen des Artikels 44 des Gesetzes vom 11. September 1941 über die Ausübung der Pharmazie in seiner neuesten Fassung entsprechen, das Visum unter den in Absatz 5 des genannten Artikels festgesetzten Bedingungen erhalten.

Nachstehend die Liste von 25 dieser Arzneimittel:

1. Thiosalvin
2. Otodolor
3. Sklerosol
4. Siozwo-Präparate
5. Permulsin
6. Salvurin
7. Salvineurit
8. Salvirheuman
9. Vitamulsin
10. Baktocid,
11. Salvidorm
12. J. V. Narkose-Salvia
13. Diureticum-Salvia
14. Herz-4-Punkt
15. Icterin
16. Albecza-Ekzem-Salbe
17. Siccacid
18. Kallmanns Universal-Salbe
19. Antiseptique-Salvia
20. Stilben-Salvia
21. Salvipressin

22. Vasobal
23. Togal
24. Treupel-Präparate
25. Deriphyllin-Präparate

Ausser diesen 25 Produkten wird eine Liste von 15 weiteren Spezialitäten gemeinschaftlich von den zuständigen französischen und saarländischen Stellen zusammengestellt. Diese Spezialitäten werden unter den Produkten ausgewählt, für die ein Saarländer keine ausländische Lizenz erhalten hat, sei es auf dem Gebiet des Warenzeichens oder auf dem Gebiet der Fabrikationsverfahren.

Die oben angeführten Warenzeichen können von den saarländischen Fabrikanten insoweit abgeändert werden, als die französische Gesetzgebung oder die internationalen Abkommen über die Warenzeichen diese Abänderung notwendig machen sollten.

d) Anerkennung einer saarländischen Prüfstelle

Gemäss Artikel 9 des abgeänderten Erlasses vom 24. Juni 1942 betreffend Ausführungsbestimmungen für die Anwendung des Gesetzes vom 11. September 1941 wird ein saarländisches amtliches Laboratorium durch den Minister für das öffentliche Gesundheitswesen als Prüfstelle für pharmazeutische Spezialitäten anerkannt.

e) Kontrolle bei der Fabrikation

Wenn eine Kontrolle bei der Herstellung einer pharmazeutischen Spezialität erforderlich ist, wird diese Kontrolle durch einen Apotheker-Inspektor des französischen Gesundheitswesens vorgenommen, der hiervon vorher den mit der pharmazeutischen Kontrolle beauftragten saarländischen Beamten zu benachrichtigen hat und diese Untersuchung nur in Anwesenheit des saarländischen Inspektors durchführen darf.

Artikel 6

Steuerbegünstigter Alkohol

Die saarländischen Apotheker sind berechtigt, sich den begünstigten Alkohol unter den gleichen Bedingungen wie die französischen Apotheker liefern zu lassen.

Ueber die Anwendungsbestimmungen dieser Massnahme wird zwischen den zuständigen Stellen der beiden Länder ein Abkommen geschlossen.

Artikel 7

Das vorliegende Abkommen tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in beiden Ländern in Kraft. Es ist in französischer und in deutscher Sprache ausgefertigt; der französische Text ist massgebend.

Urkundlich dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Zweifach ausgefertigt in Paris am Freitag, dem 3. März 1950.

Für die Regierung der Französischen Republik: Robert Schuman

Für die Regierung des Saarlandes: Johannes Hoffmann

Abkommen zwischen dem Saarland und Frankreich über die Masseinheiten und Messgeräte

Vom 3. März 1950.

Die Regierung der Französischen Republik, einerseits,
die Regierung des Saarlandes, andererseits,
haben folgendes vereinbart:

Masseinheiten und Eichnormale

Artikel 1

Die saarländische Gesetzgebung wird das System der Masseinheiten ausschliesslich nach der in Frankreich bestehenden gesetzlichen Regelung ordnen.

Die Hauptnormale der saarländischen Eichverwaltung werden in Paris mit den Hauptnormalen der französischen Eichverwaltung verglichen.

Messinstrumente

Messinstrumente, die in Frankreich nicht eichpflichtig sind

Artikel 2

Die Regierung des Saarlandes kann, ohne Rücksicht auf die französische Regelung, die Eichung der in Frankreich nicht eichpflichtigen Messinstrumente durchführen.

Messinstrumente, die in Frankreich eichpflichtig sind

Artikel 3

Für die Messinstrumente, die in Frankreich eichpflichtig sind, übernimmt die saarländische Gesetzgebung die französischen Vorschriften über die

- Zulassung der Modelle von Messgeräten,
- Ersteichung der neuen oder berichtigten Messgeräte,
- Ein- und Ausfuhr der Messgeräte.

Die Regierung des Saarlandes kann, unabhängig von der französischen Regelung, die Nacheichung und die Nachschau der Messgeräte durchführen.

Zulassung der Modelle

Artikel 4

Ueber die Zulassung der Modelle im Saarland hergestellter Messinstrumente entscheidet die Regierung des

Saarlandes entsprechend der französischen Zulassungsgenehmigung. Auf Antrag der saarländischen Eichverwaltung kann ein Vertreter dieser Dienststelle an den Beratungen des „Comité Technique des Instruments de Mesure“ bei der Prüfung der Modelle eines saarländischen Herstellers teilnehmen.

Ersteichung

Artikel 5

Die saarländische Gesetzgebung wird unter Androhung von Geldstrafe und Beschlagnahme die Ausstellung, den Verkauf, die Lieferung und die Inbetriebnahme von Messinstrumenten irgendwelcher Art verbieten, die der Befundprüfung der Ersteichung nicht entsprochen haben.

Artikel 6

Die Ersteichung der neuen oder berichtigten Messinstrumente erfolgt im Saarland durch die saarländische Eichverwaltung gemäss den Vorschriften des französischen Rechts.

Ersteichstempel

Artikel 7

Die Messinstrumente, die der Befundprüfung der Ersteichung im Saarland entsprochen haben, werden mit dem französischen Ersteichstempel unter Beifügung der Buchstaben R. S. (Regierung Saarland) versehen.

Dieser Stempel ist nur für die in Frankreich eichpflichtigen und im Saarland geeichten Messinstrumente zu verwenden. Jedoch wird bis zur Neueinrichtung des elektrischen Prüfamtes des Saarlandes dieser Stempel nicht auf den Elektrizitätszählern angebracht.

Die im Saarland eichpflichtigen und in Frankreich nicht eichpflichtigen Instrumente sowie die Elektrizitätszähler werden mit einem anderen, von der Regierung des Saarlandes frei gewählten Stempel versehen.

Artikel 8

Die in Artikel 7 Abs.1 vorgesehenen Ersteichstempel werden von der Regierung des Saarlandes durch Vermittlung der französischen Eichverwaltung bei der Administration des Monnaies et Médailles in Paris in Auftrag gegeben.

Bei Ablauf des vorliegenden Abkommens werden sämtliche Ersteichstempel von der saarländischen Eichverwaltung im Beisein eines französischen Eichbeamten vernichtet.

Gegenseitige Anerkennung der französischen und saarländischen Eichstempel

Artikel 9

Die mit dem Ersteichstempel versehenen Messinstrumente, und zwar sowohl diejenigen, mit den Buchstaben R. S., die im Saarland gestempelt wurden, als auch diejenigen ohne die Buchstaben R. S., die in Frankreich gestempelt wurden, sind eingeschränkt in Frankreich und im Saarland zuzulassen.

Dies gilt auch für die mit dem Ersteichstempel R. S. oder A. L. (Alsace et Lorraine) versehenen Fässer.

Die mit dem Ersteichstempel versehenen Messinstrumente können vor ihrer Inbetriebnahme einer Befundprüfung nach Art der Nacheichung unterzogen werden. Die zulässigen Fehlergrenzen müssen die gleichen sein, wie sie die französische Gesetzgebung für neue Messinstrumente vorsieht.

Auf Grund dieser Prüfung wird entweder der Nacheichungsjahresstempel angebracht oder eine Berichtigung des Messgerätes vorgeschrieben.

Eichgebühren

Artikel 10

Die Regierung des Saarlandes kann die Eichgebühren unabhängig von den französischen Gebührensätzen festsetzen.

Ein- und Ausfuhr

Artikel 11

Die in Frankreich eichpflichtigen Messinstrumente können nur unter den von der französischen Gesetzgebung vorgesehenen Bedingungen in das Saarland eingeführt oder über das Saarland ausgeführt werden.

Die saarländischen Eichbeamten können die durch die Ausfuhrregelung vorgesehenen Formalitäten erledigen, aber nur für solche Messgeräte, die von der saarländischen Eichverwaltung geeicht werden.

Im Falle der Ausfuhr vergütet der Trésor Français die Ersteichgebühren nur für die Messinstrumente, die mit dem Ersteichstempel ohne die Buchstaben R. S. versehen sind, und zwar auf Vorlage einer Ausfuhrbescheinigung, deren Richtigkeit sowohl von einem französischen Eichbeamten als auch von einem französischen Zollbeamten bestätigt ist.

Fachausbildung der saarländischen Eichbeamten

Artikel 12

Die technischen Kenntnisse und die fachliche Ausbildung der saarländischen Eichbeamten müssen denen der französischen Eichbeamten gleichwertig sein.

Die saarländischen Eichbeamten können für die Dauer eines Jahres in die Ecole Supérieure de Métrologie in Paris aufgenommen werden oder für die Dauer von 6 Monaten bei der französischen Eichverwaltung tätig sein.

Veröffentlichung

Artikel 13

Die gemäss diesem Abkommen erlassenen gesetzlichen Vorschriften und die dazu ergehenden

Durchführungsbestimmungen über Masseinheiten und Messinstrumente werden im Amtsblatt des Saarlandes veröffentlicht.

Inkrafttreten und Durchführung

Artikel 14

Zur Durchführung dieses Abkommens wird ein aus zwei saarländischen und zwei französischen Eichbeamten bestehender paritätischer Ausschuss gebildet.

Artikel 15

Das vorliegende Abkommen tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in beiden Ländern in Kraft. Es ist in französischer und in deutscher Sprache ausgefertigt; der französische, Text ist massgebend.

Urkundlich dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Zweifach ausgefertigt in Paris am Freitag, dem 3. März 1950.

Für die Regierung der Französischen Republik: Robert Schuman

Für die Regierung des Saarlandes: Johannes Hoffmann

Die in dieser Amtsblattnummer veröffentlichten Konventionen und Abkommen sind- mit Ausnahme der Konvention über die Niederlassung der beiderseitigen Staatsangehörigen und über die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit - im Journal Officiel de la République Française in der Nr. 309 vom 31. Dezember 1950 veröffentlicht.

Die Konvention über die Niederlassung der beiderseitigen Staatsangehörigen und über die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit wird erst mit ihrer Veröffentlichung im Journal Officiel de la République Française in Kraft treten.